

**Begutachtungsentwurf**  
Juni 2017

zu Zl. 01-VD-LG-1721/11-2017

**Entwurf eines Gesetzes, mit dem das Kärntner Landesmuseumsgesetz  
geändert wird**

**Textgegenüberstellung**

**Geltende Fassung**

Gesetz vom 9. Juli 1998, mit dem das Landesmuseum für Kärnten als Anstalt  
eingerrichtet wird (Kärntner Landesmuseumsgesetz – K-LMG)

StF: LGBI Nr 72/1998

Änderung

LGBI Nr 57/2002

LGBI Nr 41/2004

LGBI Nr 36/2007

LGBI Nr 10/2009

LGBI Nr 45/2010

LGBI Nr 85/2013

LGBI Nr 22/2016

**Vorgeschlagene Fassung**

Das Kärntner Landesmuseumsgesetz – K-LMG, LGBI. Nr. 72/1998, zuletzt  
in der Fassung des Gesetzes LGBI. Nr. 22/2016, wird wie folgt geändert:

*1. Das Inhaltsverzeichnis lautet:*

**Inhaltsverzeichnis**

**1. Abschnitt**  
**Allgemeine Bestimmungen**

**„Inhaltsverzeichnis**

**1. Abschnitt**  
**Allgemeine Bestimmungen**

- § 1 Einrichtung der Anstalt
- § 2 Aufgaben der Anstalt
- § 3 Zuständigkeitsabgrenzungen

## **2. Abschnitt**

### **Museale Aufgaben der Anstalt**

- § 4 Begriffsbestimmungen
- § 5 Grundsätze der musealen Aufgabenbesorgung
- § 6 Verwaltung und Sicherung der Sammlungsexponate
- § 7 Erwerb und Veräußerung von Sammlungsexponaten
- § 8 Entlehnung von Sammlungsexponaten
- § 9 Herstellung von Reproduktionen
- § 10 Beratung anderer musealer Einrichtungen
- § 11 Koordination und Zusammenarbeit mit anderen musealen Einrichtungen

## **3. Abschnitt**

### **Wissenschaftliche Forschungsaufgaben der Anstalt**

- § 12 Grundsätze für die Besorgung wissenschaftlicher Forschungsaufgaben
- § 13 Forschungsprogramm der Anstalt
- § 14 Besorgung wissenschaftlicher Forschungsaufgaben im Auftrag Dritter

## **4. Abschnitt**

### **Leitung der Anstalt**

- § 15 Direktor
- § 16 Bestellung des Direktors und Beendigung seiner Funktion
- § 17 Vertretung des Direktors
- § 18 Wissenschaftliches Museumskollegium

## **5. Abschnitt**

### **Organisation der Anstalt**

- § 19 Museumsabteilungen
- § 20 Außenstellen der Anstalt
- § 21 Museumspädagogische Abteilung
- § 22 Bibliothek
- § 23 Zentrale Geschäftsstelle

- § 1 Einrichtung der Anstalt
- § 1a Bedeutung und Ziele der Anstalt
- § 2 Aufgaben der Anstalt
- § 3 Zuständigkeitsabgrenzungen

## **2. Abschnitt**

### **Museale Aufgaben der Anstalt**

- § 4 Begriffsbestimmungen
- § 5 Grundsätze der musealen Aufgabenbesorgung
- § 5a Sammlungsstrategie, Sammlungskonzept und Museumsbericht
- § 6 Verwaltung und Sicherung der Sammlungsexponate
- § 7 Erwerb und Veräußerung von Sammlungsexponaten
- § 8 Entlehnung von Sammlungsexponaten
- § 9 Herstellung von Reproduktionen
- § 10 Beratung anderer musealer Einrichtungen
- § 11 Koordination und Zusammenarbeit mit anderen musealen Einrichtungen

## **3. Abschnitt**

### **Wissenschaftliche Forschungsaufgaben der Anstalt**

- § 12 Grundsätze für die Besorgung wissenschaftlicher Forschungsaufgaben
- § 13 Forschungsprogramm der Anstalt
- § 14 Besorgung wissenschaftlicher Forschungsaufgaben im Auftrag Dritter

## **4. Abschnitt**

### **Leitung der Anstalt**

- § 14a Geschäftsführung
- § 14b Vertretung
- § 15 Direktor
- § 15a Kaufmännischer Geschäftsführer
- § 16 Bestellung der Geschäftsführer und Beendigung der Funktion
- § 17 Vertretung des jeweiligen Geschäftsführers
- § 18 Wissenschaftliches Museumskollegium

## **5. Abschnitt**

§ 24	Museumsordnung		
	<b>6. Abschnitt</b>		
	<b>Personal der Anstalt</b>		
§ 25	Leitungsbefugnisse gegenüber den Bediensteten der Anstalt	§ 19	<b>Organisation der Anstalt</b>
§ 26	Stellenplan	§ 20	Museumsabteilungen
§ 27	Aufnahme in ein privatrechtliches Arbeitsverhältnis	§ 21	Außenstellen der Anstalt
§ 28	Anerkennung ausländischer Berufsqualifikationen	§ 22	Abteilung für Vermittlung
	<b>7. Abschnitt</b>	§ 23	Bibliothek
	<b>Gebarung und Mittelaufbringung</b>	§ 24	Wirtschaftliche Geschäftsstelle
§ 29	Voranschlag und Gebarung	§ 24a	Museumsordnung
§ 30	Jahresabschluß	§ 24b	Kuratorium
§ 31	Räumliche und sachliche Ausstattung der Anstalt	§ 24c	Mitglieder des Kuratoriums
§ 32	Aufbringung der finanziellen Mittel der Anstalt	§ 24d	Beschlüsse und Sitzungen des Kuratoriums
§ 33	Kostensätze für Leistungen der Anstalt		Gemeinsame Sitzungen des Kuratoriums und des Museumskollegiums
§ 34	Geschäftsjahr		
	<b>8. Abschnitt</b>		<b>6. Abschnitt</b>
	<b>Mitwirkungs- und Aufsichtsrechte</b>		<b>Personal der Anstalt</b>
§ 35	Mitwirkung der Landesregierung an der Besorgung der Aufgaben der Anstalt	§ 25	Leitungsbefugnisse gegenüber den Bediensteten der Anstalt
§ 36	Mitwirkung des Amtes der Landesregierung bei der Besorgung der Aufgaben der Anstalt	§ 26	Stellenplan
§ 37	Landesaufsicht	§ 27	Aufnahme in ein privatrechtliches Arbeitsverhältnis
	<b>9. Abschnitt</b>	§ 28	Anerkennung ausländischer Berufsqualifikationen
	<b>Abgabenbefreiung und Verweise</b>		<b>7. Abschnitt</b>
§ 38	Befreiung von der Entrichtung landesgesetzlich geregelter Abgaben		<b>Gebarung und Mittelaufbringung</b>
§ 38a	Verweise	§ 29	Voranschlag und Gebarung
	<b>10. Abschnitt</b>	§ 30	Jahresabschluß
	<b>Schlussbestimmungen</b>	§ 31	Räumliche und sachliche Ausstattung der Anstalt
§ 39	Inkrafttreten	§ 32	Aufbringung der finanziellen Mittel der Anstalt
§ 40	Übergangsbestimmungen	§ 33	Kostensätze für Leistungen der Anstalt
		§ 34	Geschäftsjahr
			<b>8. Abschnitt</b>
			<b>Mitwirkungs- und Aufsichtsrechte</b>
		§ 35	Mitwirkung der Landesregierung an der Besorgung der Aufgaben der Anstalt
		§ 36	Mitwirkung des Amtes der Landesregierung bei der Besorgung der Aufgaben der Anstalt
		§ 37	Landesaufsicht
			<b>9. Abschnitt</b>

**Abgabenbefreiung und Verweise**

- § 38 Befreiung von der Entrichtung landesgesetzlich geregelter Abgaben  
 § 38a Verweise  
 § 38b Personenbezogene Bezeichnungen

**10. Abschnitt  
Schlußbestimmungen**

- § 39 Inkrafttreten  
 § 40 Übergangsbestimmungen“

**§ 1****Einrichtung der Anstalt**

(1) Mit diesem Gesetz wird unter der Bezeichnung „Landesmuseum für Kärnten“ eine Anstalt öffentlichen Rechts mit eigener Rechtspersönlichkeit eingerichtet. Die Anstalt hat ihren Sitz in Klagenfurt.

(2) Die Anstalt ist zur Führung des Landeswappens sowie eines Siegels mit dem Wappen des Landes Kärnten und der Umschrift „Landesmuseum für Kärnten“ berechtigt.

2. In § 1 Abs. 1 zweiter Satz wird das Wort „Klagenfurt“ durch die Wortfolge „Klagenfurt am Wörthersee“ ersetzt.

3. Nach § 1 Abs. 2 wird folgender Abs. 3 eingefügt:

„(3) Die Anstalt verfolgt im wissenschaftlich-kulturellen Bereich ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Bundesabgabenordnung und ist nicht auf Gewinn ausgerichtet. Der Zweck und die Aufgaben der Anstalt werden insbesondere durch dieses Gesetz und durch die auf Grundlage dieses Gesetzes zu erlassende Museumsordnung (§ 24) bestimmt. Bei Auflösung oder Aufhebung der Anstalt oder bei Wegfall des gemeinnützigen Zweckes fällt das Vermögen der Anstalt an das Land Kärnten, das es wiederum ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne der Bundesabgabenordnung verwendet.“

4. Nach § 1 wird folgender § 1a eingefügt:

**„§ 1a  
Bedeutung und Ziele der Anstalt**

(1) Die Anstalt ist eine kulturelle Institution, die im Rahmen eines permanenten gesellschaftlichen Diskurses die ihr anvertrauten Zeugnisse der Geschichte, Künste, Kultur, Natur sowie der jeweiligen sie erforschenden Wissenschaften unter Beachtung der Grundsätze der Zweckmäßigkeit,

Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit sammeln, konservieren, wissenschaftlich aufarbeiten und dokumentieren und einer breiten Öffentlichkeit zugänglich machen soll.

(2) Die Anstalt ist ein Ort der lebendigen und zeitgemäßen Auseinandersetzung mit dem ihr anvertrauten Sammlungsgut.

(3) Die Anstalt ist dazu bestimmt, das ihr anvertraute Sammlungsgut zu mehren und zu bewahren und derart der Öffentlichkeit zu präsentieren, dass durch die Aufbereitung Verständnis für Entwicklungen und Zusammenhänge zwischen Geschichte, Kultur, Natur und Wissenschaft geweckt wird.

(4) Als bedeutende kulturelle Institution des Landes Kärnten ist die Anstalt dazu aufgerufen, das Kärntner Kulturleben zu bereichern, Zeugnisse von Geschichte, Kultur, Natur sowie der jeweiligen sie erforschenden Wissenschaften zu registrieren und deren Zeugnisse gezielt zu sammeln und das Sammelgut ständig zu ergänzen.

(5) Die Anstalt pflegt den Austausch mit Museen und Forschungseinrichtungen in Österreich und anderen Ländern im Ausstellungs- und Forschungsbereich.

(6) Die Anstalt entwickelt als umfassende Bildungseinrichtung zeitgemäße und innovative Formen der Vermittlung besonders für Kinder und Jugendliche.“

## § 5 Grundsätze der musealen Aufgabenbesorgung

Bei der Besorgung ihrer Aufgaben nach § 2 Abs. 1 lit. a hat die Anstalt insbesondere folgende Grundsätze zu beachten:

- a) Das Recht jedes Menschen auf Teilnahme am kulturellen Leben in der Gesellschaft ist zu achten;
- b) das Verständnis der Bevölkerung für die geistes- und naturwissenschaftliche Entwicklung im Land Kärnten ist zu fördern;
- c) das kulturelle Erbe der Vergangenheit ist für die Gegenwart und die Zukunft zu bewahren und nach Möglichkeit der Allgemeinheit zugänglich zu machen;
- d) die durch die verschiedenen ethnischen Einflüsse – einschließlich des Einflusses der slowenischen Volksgruppe – bedingte kulturelle Vielfalt des Kärntner Kulturraumes sowie die kulturellen Wechselbeziehungen zu

den Nachbarregionen sind zu erschließen und zu dokumentieren.

5. In § 5 lit. d wird das Satzzeichen „,“ durch das Satzzeichen „;“ ersetzt und es wird § 5 folgende lit. e angefügt:

„e) die Möglichkeiten der Kooperation mit anderen musealen Einrichtungen auf regionaler, nationaler und internationaler Ebene.“

6. Nach § 5 wird folgender § 5a eingefügt:

**„§ 5a  
Sammlungsstrategie,  
Sammlungskonzept und Museumsbericht**

„(1) Der Direktor hat nach Anhörung des wissenschaftlichen Museumskollegiums (§ 18) und des Kuratoriums (§ 24a) die langfristigen Sammlungsziele und Sammlungsschwerpunkte der Anstalt in Form einer Sammlungsstrategie festzulegen. Die Sammlungsstrategie ist im Einklang mit den Grundsätzen für die Besorgung der musealen Aufgaben der Anstalt (§ 5) und der Rahmenzielvereinbarung (§ 15 Abs. 5) festzulegen. Ferner ist auf gleichartige und ähnliche Sammlungsziele und Sammlungsschwerpunkte anderer musealer Einrichtungen auf regionaler und nationaler Ebene Bedacht zu nehmen. Die Sammlungsstrategie der Anstalt ist anhand der jährlichen Sammlungskonzepte und des Museumsberichts gemäß Abs. 5 in angemessenen Zeitabständen zu evaluieren und, sofern erforderlich, anzupassen.

(2) Die Sammlungsstrategie ist der Landesregierung unverzüglich nach ihrer Festlegung zur Kenntnis zu bringen.

(3) Der Direktor hat jährlich für das folgende Geschäftsjahr nach Anhörung des wissenschaftlichen Museumskollegiums (§ 18) und des Kuratoriums (§ 24a) die Schwerpunkte der musealen Aufgabenbesorgung der Anstalt in Form eines Sammlungskonzeptes festzulegen. Das Sammlungskonzept ist im Einklang mit den Grundsätzen für die Besorgung der musealen Aufgaben (§ 5), der Rahmenzielvereinbarung (§ 15 Abs. 5) und der Sammlungsstrategie der Anstalt (Abs. 1) festzulegen.

(4) Das Sammlungskonzept ist der Landesregierung für das folgende Geschäftsjahr bis 30. November zur Kenntnis zu bringen.

(5) Der Direktor hat bis 1. März des Folgejahres der Landesregierung nach Anhörung des wissenschaftlichen Museumskollegiums (§ 18) und des Kuratoriums (§ 24a) einen Bericht über die wesentlichen Ergebnisse der Besorgung der musealen Aufgaben im abgelaufenen Geschäftsjahr vorzulegen

(Museumsbericht). In dem Bericht ist insbesondere auf die erzielten Ergebnisse bei der Besorgung der musealen Aufgaben im Hinblick auf die langfristige Sammlungsstrategie der Anstalt (Abs. 1) und die jährlichen Sammlungsschwerpunkte (Abs. 3) Bedacht zu nehmen.

(6) Die wesentlichen Inhalte der Sammlungsstrategie (Abs. 1), des jährlichen Sammlungskonzeptes (Abs. 3) und des Museumsberichts gemäß Abs. 5 sind von der Anstalt auf ihrer Homepage zu veröffentlichen.“

## § 8

### Entlehnung von Sammlungsexponaten

(1) Die Entlehnung von Sammlungsexponaten im Original zu Forschungs- oder Ausstellungszwecken sowie an inländische Museen oder an Museen eines Mitgliedstaates der Europäischen Union oder eines Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum ist zulässig, wenn

- a) die Entlehnung der Sammlungsexponate im Original zu Forschungszwecken unbedingt erforderlich ist,
- b) eine entsprechende museumswissenschaftliche Betreuung der Sammlungsexponate sichergestellt erscheint,
- c) die ordnungs- und sachgemäße Aufbewahrung der Sammlungsexponate gewährleistet ist und
- d) hinsichtlich der Sammlungsexponate für die Dauer der Entlehnung ein Versicherungsvertrag abgeschlossen wird und sich der Entlehner (die entlehrende Stelle) zur Übernahme der Versicherungsprämien verpflichtet oder der Rechtsträger eines öffentlichen Museums die Haftung für die zu entlehnenden Sammlungsexponate übernimmt (§ 6 Abs. 3).

(2) Liegen die Voraussetzungen nach Abs. 1 nicht vor, dürfen Sammlungsexponate nicht im Original, sondern lediglich in der Form von Reproduktionen zur Verfügung gestellt werden.

(3) Die Dauer der Entlehnung darf – vorbehaltlich des Abs. 4 – sechs Monate nicht überschreiten. Eine Verlängerung dieser Frist ist über begründetes Ansuchen bis zur Dauer eines Jahres zulässig.

(4) Sammlungsexponate, die zur Besorgung der Aufgaben der Anstalt nicht unmittelbar benötigt werden, dürfen zu Ausstellungszwecken an inländische Museen, Museen eines Mitgliedstaates der Europäischen Union oder eines

7. § 8 Abs. 3 lautet:

„(3) Die Dauer der Entlehnung darf – vorbehaltlich des Abs. 4 – ein Jahr nicht überschreiten. Eine Verlängerung dieser Frist ist über begründetes Ansuchen jeweils auf ein weiteres Jahr zulässig.“

Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum und andere museale Einrichtungen auch für einen längeren Zeitraum, als er sich nach Abs. 3 ergibt, entlehnt werden, wenn

- a) die Voraussetzungen nach Abs. 1 lit. b bis lit. d vorliegen und
- b) in einer rechtsgeschäftlichen Vereinbarung mit dem Entlehner (der entleihenden Stelle) sichergestellt wird, daß die Sammlungsexponate bei Bedarf umgehend an die Anstalt zurückzustellen sind.

(5) Der Entlehner (die entleihende Stelle) hat für den der Anstalt durch die Entlehnung erwachsenden Personal- und Sachaufwand einen angemessenen Kostenersatz zu leisten (§ 33). Von einem Kostenersatz für die Entlehnung darf die Anstalt gegenüber inländischen Museen, Museen eines Mitgliedstaates der Europäischen Union oder eines Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum und anderen musealen Einrichtungen absehen, wenn diese ebenfalls Sammlungsexponate zu Forschungs- oder Ausstellungszwecken unentgeltlich an die Anstalt entleihen.

(6) Über die Entlehnung von Sammlungsexponaten hat die Anstalt ein Verzeichnis zu führen, aus dem jedenfalls ersichtlich sein müssen:

- a) die genaue Bezeichnung der Sammlungsexponate einschließlich ihrer Inventarsignaturen,
- b) die Bezeichnung der entleihenden Stelle,
- c) das Datum der Entlehnung und
- d) das Datum der voraussichtlichen Rückstellung.

*8. § 8 wird folgender Abs. 7 angefügt:*

„(7) Zur einheitlichen Vollziehung dieses Gesetzes haben der Direktor und der kaufmännische Geschäftsführer im Einvernehmen nähere Richtlinien über die Voraussetzungen für die Entlehnung von Sammlungsexponaten, die Durchführung von Entlehnungen und deren Dokumentation (Abs. 6) zu erlassen.“

## **§ 9**

### **Herstellung von Reproduktionen**

(1) Die Herstellung von Reproduktionen (wie Fotokopien, Fotografien, Mikrofilme, digitale Reproduktionen udgl.) von Sammlungsexponaten und von im Besitz der Anstalt befindlichen wissenschaftlichen Datenbeständen ist – vorbehaltlich rechtsgeschäftlich vereinbarter oder letztwillig verfügbarer Beschränkungen betreffend private Sammlungsexponate – zulässig, sofern dem



nicht personenschutz- oder datenschutzrechtliche Gründe, im Hinblick auf den Erhaltungszustand der Sammlungsexponate konservatorische Gründe, Rechte des geistigen Eigentums oder gewerbliche Schutzrechte entgegenstehen. Bestehen Zweifel an der Zulässigkeit der Herstellung von Reproduktionen, ist dazu das wissenschaftliche Museumskollegium (§ 18) anzuhören.

(1a) Das Verfahren hinsichtlich der Bereitstellung von Sammlungsexponaten zur Herstellung von Reproduktionen, einschließlich der Form der Bereitstellung, der Bedingungen für die Weiterverwendung und der Veröffentlichung von Standardbedingungen, Entgelten und Ausschließlichkeitsvereinbarungen, richtet sich nach dem 4. Abschnitt des Kärntner Informations- und Statistikgesetzes – K-ISG, LGBl. Nr. 70/2005.

(2) Die Anstalt kann sich, sofern dies aufgrund rechtsgeschäftlich vereinbarter oder letztwillig verfügbarer Beschränkungen privater Sammlungsexponate oder im Hinblick auf den Erhaltungszustand der Sammlungsexponate aus konservatorischen Gründen erforderlich ist, das Recht vorbehalten, dass Reproduktionen von Sammlungsexponaten, die von der Anstalt dauernd verwahrt werden, nur durch die Anstalt selbst erfolgen dürfen. Werden Reproduktionen von Sammlungsexponaten durch die Benutzer selbst hergestellt, kann die Anstalt diese, sofern dies aus Gründen des ersten Satzes erforderlich ist, verpflichten, Reproduktionen nur unter Zuhilfenahme geeigneter, gegebenenfalls von der Anstalt selbst zur Verfügung gestellter, technischer Hilfsmittel und unter der Aufsicht von Bediensteten der Anstalt herzustellen. Sofern die Reproduktion von Sammlungsexponaten außerhalb von Räumlichkeiten der Anstalt erfolgt, sind die Sammlungsexponate unverzüglich nach der Herstellung der Reproduktion an die Anstalt zurückzustellen.

(3) Für die Herstellung von Reproduktionen sind angemessene Kostenersätze zu leisten. Die Festlegung der Höhe der Kostenersätze hat nach Maßgabe des § 33 dieses Gesetzes und des § 17a K-ISG zu erfolgen.

(4) Die Anstalt darf Dritten ausschließliche Rechte zur Weiterverwendung von Dokumenten (Sammlungsexponaten) im Sinne des § 18 Abs. 6 K-ISG und ausschließliche Rechte in Bezug auf die Digitalisierung von Kulturbeständen im Sinne des § 18 Abs. 9 K-ISG nur nach Maßgabe des 4. Abschnittes des K-ISG einräumen.

(5) Die Bedingungen für die Weiterverwendung von Sammlungsexponaten und die festgelegten Kostenersätze sind in den für die Benutzer zugänglichen Räumlichkeiten der Anstalt anzuschlagen sowie nach Maßgabe der §§ 17 und 17a

*9. In § 9 Abs. 1a wird die Wortfolge „richtet sich“ durch die Wortfolge „richtet sich, sofern es sich um die Weiterverwendung von im Besitz der Anstalt befindlichen Dokumenten im Sinne des § 15 K-ISG handelt,“ ersetzt.*

K-ISG auf der Internetseite der Anstalt zu veröffentlichen.

### § 13

#### **Forschungsprogramm der Anstalt**

(1) Der Direktor hat jährlich für das folgende Geschäftsjahr hinsichtlich der wissenschaftlichen Forschungsaufgaben der Anstalt auf Vorschlag der wissenschaftlichen Leiter der Museumsabteilungen (§ 19 Abs. 2) und nach Anhörung des wissenschaftlichen Museumskollegiums (§ 18) in einem Forschungsprogramm die Schwerpunkte der wissenschaftlichen Forschungsvorhaben der Anstalt festzulegen. Das Forschungsprogramm ist im Einklang mit den Grundsätzen für die Besorgung wissenschaftlicher Forschungsaufgaben der Anstalt (§ 12) festzulegen; dabei ist die Evaluierung der wissenschaftlichen Forschungstätigkeit der Anstalt im Rahmen des Forschungsberichtes (Abs. 3) zu berücksichtigen; überdies ist auf gleichartige und ähnliche Forschungsvorhaben anderer außeruniversitärer und universitärer Forschungseinrichtungen Bedacht zu nehmen und nach Möglichkeit eine Kooperation mit diesen Forschungseinrichtungen anzustreben.

(2) Der Direktor hat das Forschungsprogramm für das folgende Geschäftsjahr bis 30. November der Landesregierung zur Kenntnis zu bringen.

(3) Der Direktor hat bis 1. März des Folgejahres der Landesregierung nach Anhörung des wissenschaftlichen Museumskollegiums (§ 18) einen Bericht über die wesentlichen Ergebnisse der Forschungsvorhaben der Anstalt im abgelaufenen Geschäftsjahr vorzulegen (Forschungsbericht). In diesem Bericht sind die wesentlichen Ergebnisse der Forschungsvorhaben der Anstalt im Sinne einer Überprüfung der Effektivität und Effizienz der wissenschaftlichen Forschungstätigkeit zu evaluieren. Diese Evaluierung ist als Grundlage für Maßnahmen zur Qualitätsverbesserung und Qualitätssicherung bei der Erstellung des Forschungsprogrammes für das folgende Geschäftsjahr zu berücksichtigen (Abs. 1 zweiter Satz).

(4) Die wesentlichen Ergebnisse der wissenschaftlichen Forschungstätigkeit der Anstalt sind in geeigneter Form allgemein zugänglich zu veröffentlichen.

*10. § 13 Abs. 1 lautet:*

„(1) Der Direktor hat jährlich für das folgende Geschäftsjahr hinsichtlich der wissenschaftlichen Forschungsaufgaben der Anstalt auf Vorschlag der wissenschaftlichen Leiter der Museumsabteilungen (§ 19 Abs. 2) sowie nach Anhörung des wissenschaftlichen Museumskollegiums (§ 18) und des Kuratoriums (§ 24a) in einem Forschungsprogramm die Schwerpunkte der wissenschaftlichen Forschungsvorhaben der Anstalt festzulegen. Das Forschungsprogramm ist im Einklang mit den Grundsätzen für die Besorgung wissenschaftlicher Forschungsaufgaben der Anstalt (§ 12) und der Rahmenzielvereinbarung gemäß § 15 Abs. 5 festzulegen; dabei ist die Evaluierung der wissenschaftlichen Forschungstätigkeit der Anstalt im Rahmen des Forschungsberichtes (Abs. 3) zu berücksichtigen; überdies ist auf gleichartige und ähnliche Forschungsvorhaben anderer außeruniversitärer und universitärer Forschungseinrichtungen Bedacht zu nehmen und nach Möglichkeit eine Kooperation mit diesen Forschungseinrichtungen anzustreben.“

*11. Vor § 15 werden folgende §§ 14a und 14b eingefügt:*

#### **„§ 14a Geschäftsführung**

(1) Die Anstalt wird von dem wissenschaftlichen Geschäftsführer und dem kaufmännischen Geschäftsführer geleitet. Der wissenschaftliche Geschäftsführer führt die Bezeichnung „Direktor“.

(2) Die Geschäftsführer haben bei der Ausübung ihrer Tätigkeiten die Sorgfalt eines ordentlichen Geschäftsmannes anzuwenden.

(3) Die Geschäftsführer haben in grundlegenden Fragen der Geschäftsführung, die nach Maßgabe des Abs. 4 in der Museumsordnung (§ 24) konkretisiert werden, einvernehmlich vorzugehen. Kann das Einvernehmen nicht erzielt werden, kann jeder Geschäftsführer die betreffende Frage dem Kuratorium zur Entscheidung vorlegen. Die Geschäftsführer haben eine solche Entscheidung in der Geschäftsführung zu beachten.

(4) Zu den grundlegenden Fragen der Geschäftsführung gemäß Abs. 3 erster Satz zählen jedenfalls insbesondere:

- a) der Abschluss aller Verträge für den Museumsbetrieb (Vereinbarungen mit dem Land Kärnten, Dienstverträge, Werkverträge, Miet- und Pachtverträge, Koproduktions- und Kooperationsverträge) mit Ausnahme des gesamten Bestellwesens im Sachaufwand im Rahmen eines genehmigten Voranschlags;
- b) Auflösung von bestehenden Verträgen;
- c) Abschluss von Betriebsvereinbarungen;
- d) Abschluss einer Rahmenzielvereinbarung (§ 15 Abs. 5);
- e) Festlegung der Kostenersätze:
  1. für Entlehnung von Sammlungsexponaten,
  2. für die Herstellung von Reproduktionen,
  3. für die Beratung anderer musealer Einrichtungen sowie
  4. für die Besorgung wissenschaftlicher Forschungsaufgaben im Auftrag Dritter; und
- g) Investitionsprogramme.

(5) Die Geschäftsführer informieren sich gegenseitig über alle wichtigen Angelegenheiten aus dem jeweils eigenen Aufgabenbereich. Die Geschäftsführer sind berechtigt, in alle Unterlagen Einsicht zu nehmen, auch wenn sie nicht den eigenen Aufgabenbereich betreffen.

#### **§ 14b Vertretung**

**§ 15**  
**Direktor**

(1) Der Direktor hat die Anstalt zu leiten und nach außen zu vertreten.

(2) Der Direktor hat die Besorgung der der Anstalt zugewiesenen Aufgaben zu koordinieren und im Rahmen der Ausübung der Dienst- und Fachaufsicht über die Bediensteten, die in der Anstalt ihren Dienst verrichten, für eine ordnungsgemäße Aufgabenbesorgung zu sorgen. Die Dienstaufsicht umfaßt die Überwachung der Einhaltung der allgemeinen und besonderen Dienstpflichten der Bediensteten. Die Fachaufsicht umfaßt die Überwachung der ordnungsgemäßen fachlichen Aufgabenbesorgung durch die Bediensteten. Von der Fachaufsicht ausgenommen ist die inhaltliche Besorgung wissenschaftlicher Forschungsaufgaben (§ 25 Abs. 2).

(3) Der Direktor ist Dienstvorgesetzter sämtlicher Landesbediensteter, die in der Anstalt ihren Dienst verrichten. Er ist mit der Wahrnehmung sämtlicher Angelegenheiten des Dienst- und Besoldungsrechtes gegenüber diesen Bediensteten betraut, unabhängig davon, ob diese in einem öffentlich-rechtlichen oder in einem privatrechtlichen Dienstverhältnis zum Land Kärnten stehen. Davon ausgenommen sind Maßnahmen nach § 6, den §§ 23 bis 35 sowie den §§ 91 bis 95 des Kärntner Dienstrechtsgesetzes 1994, Verfahren vor der Leistungsfeststellungskommission, weiters Disziplinarangelegenheiten von Landesbediensteten, soweit die Zuständigkeit der Disziplinarkommission nach

Zur Vertretung der Anstalt ist jeder Geschäftsführer innerhalb seines Zuständigkeitsbereichs befugt. Soweit dieses Gesetz ein gemeinsames Vorgehen der Geschäftsführer vorsieht, sind sie gemeinsam vertretungsbefugt.“

*12. § 15 Abs. 1 wird durch folgende Abs. 1 und 1a ersetzt:*

„(1) Der Direktor ist unbeschadet der folgenden Absätze sowie der näheren Festlegung der Aufgaben und Verantwortungsbereiche in der Museumsordnung für die wissenschaftlichen Museumsangelegenheiten verantwortlich.

(1a) Der Direktor ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:

- a) die Sammlungsstrategie, das Sammlungskonzept und den Museumsbericht (§ 5a);
- b) das Forschungsprogramm und den Forschungsbericht (§ 13);
- c) Öffentlichkeitsarbeit einschließlich gesellschaftliche Repräsentation der Anstalt;
- d) Vertretung der Anstalt in Vereinigungen.“

*13. Im § 15 Abs. 2 erster Satz entfällt die Wortfolge „die Besorgung der der Anstalt zugewiesenen Aufgaben zu koordinieren und“.*

dem Kärntner Dienstrechtsgesetz 1994 gegeben ist, Aufnahmen von Bediensteten in ein Dienstverhältnis zum Land Kärnten nach den §§ 6 bis 8 und Maßnahmen nach § 79 des Kärntner Landesvertragsbedienstetengesetz 1994, jeweils in der geltenden Fassung, sowie die Erlassung von Verordnungen und die Auswahl der Mitarbeitervorsorgekasse. Hinsichtlich der betrauten Angelegenheiten ist der Direktor an die Weisungen der Landesregierung gebunden. Der Direktor hat die erforderlichen dienst- und besoldungsrechtlichen Bescheide sowie Bescheide gemäß § 28 zu erlassen. Die Angelegenheiten der Ruhe- und Versorgungsgenüsse der Bediensteten obliegen ausschließlich der Landesregierung.

(4) Der Direktor hat gegenüber Bediensteten, die in einem privatrechtliche[m]n Arbeitsverhältnis zur Anstalt stehen (§ 27), sämtliche Arbeitgeberfunktionen wahrzunehmen.

14. In § 15 Abs. 4 wird die Wortfolge „privatrechtlichem Arbeitsverhältnis“ durch die Wortfolge „privatrechtlichen Arbeitsverhältnis“ ersetzt.

15. § 15 werden folgende Abs. 5 und 6 angefügt:

„(5) Der Direktor hat im Einvernehmen mit dem kaufmännischen Geschäftsführer für die Dauer von höchstens drei Jahren für die Anstalt mit der Landesregierung eine Rahmenzielvereinbarung in Form eines privatrechtlichen Vertrages abzuschließen, in welcher die wissenschaftlichen und musealen Aufgabenschwerpunkte der Anstalt für diesen Zeitraum präzisiert werden.“

(6) Von den Befugnissen des Direktors gemäß Abs. 2 bis 4 sind der kaufmännische Geschäftsführer und das bei der wirtschaftlichen Geschäftsstelle verwendete Personal ausgenommen.“

16. Nach § 15 wird folgender § 15a eingefügt:

**„§ 15a  
Kaufmännischer Geschäftsführer**

(1) Der kaufmännische Geschäftsführer ist zur Wahrnehmung der in diesem Gesetz vorgesehenen Aufgaben und – unbeschadet der näheren Festlegung der Aufgaben und Verantwortungsbereiche in der Museumsordnung – für die wirtschaftlichen Angelegenheiten der Anstalt verantwortlich.“

(2) § 15 Abs. 2 bis 4 gilt sinngemäß für den kaufmännischen Geschäftsführer im Verhältnis zu dem bei der wirtschaftlichen Geschäftsstelle (§ 23) verwendeten Personal.“

17. § 16 lautet:

**„§ 16  
Bestellung der Geschäftsführer und Beendigung der Funktion**

**§ 16  
Bestellung des Direktors und Beendigung seiner Funktion**

(1) Der Direktor ist von der Landesregierung für eine Funktionsdauer von höchstens zehn Jahren zu bestellen. Eine wiederholte Bestellung ist zulässig.

(2) Vor der Bestellung hat die Landesregierung die Funktion des Direktors öffentlich auszuschreiben. Die Ausschreibung hat Aufschluß über die Aufgaben des Direktors zu geben und neben den allgemeinen Bestellungserfordernissen, die in Übereinstimmung mit den durch dieses Gesetz vorgesehenen Aufgaben des Direktors festzulegen sind, jene besonderen Kenntnisse anzugeben, die für die Erfüllung der mit der ausgeschriebenen Funktion verbundenen Anforderungen von den Bewerbern erwartet werden. Es sind dies jedenfalls

- a) eine mindestens fünfjährige praktische Erfahrung im Museumswesen auf nationaler oder internationaler Ebene;
- b) die Befähigung zur wissenschaftlichen Leitung einer Museumsabteilung (§ 19), der museumspädagogischen Abteilung (§ 21) oder der Bibliothek (§ 22) der Anstalt;
- c) nachgewiesene Kenntnisse
  1. der Museologie,
  2. der Sammlungsverwaltung und
  3. des konservatorischen Umganges mit Sammlungsexponaten.

(3) Im Fall der wiederholten Bestellung darf die neuerliche Ausschreibung der Funktion des Direktors unterbleiben.

(4) Die Funktion des Direktors endet durch

- a) Ablauf der Funktionsdauer,
- b) Verzicht,
- c) Abberufung oder
- d) Tod.

(5) Der Direktor darf einen Verzicht auf die weitere Ausübung seiner Funktion durch eine gegenüber der Landesregierung schriftlich abzugebende Erklärung leisten.

(6) Die Landesregierung hat den Direktor bei Vorliegen wichtiger Gründe aus seiner Funktion abberufen. Wichtige Gründe sind insbesondere die wiederholte Mißachtung von Weisungen oder der Bestimmungen dieses Gesetzes oder der aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Verordnungen sowie die mangelnde Eignung des Funktionsinhabers zur ordnungsgemäßen Besorgung der ihm obliegenden Aufgaben.

(1) Der jeweilige Geschäftsführer (§ 14a Abs. 1) ist von der Landesregierung für eine Funktionsdauer von jeweils höchstens zehn Jahren zu bestellen. Eine wiederholte Bestellung ist zulässig.

(2) Die Landesregierung hat gegenüber den Geschäftsführern sämtliche Arbeitgeberfunktionen wahrzunehmen; dies umfasst insbesondere auch den Abschluss, die Änderung und die Auflösung des Dienstvertrages des jeweiligen Geschäftsführers.

(3) Vor der Bestellung hat die Landesregierung die jeweilige Funktion des Geschäftsführers öffentlich auszuschreiben. Die Ausschreibung hat Aufschluß über die Aufgaben des Geschäftsführers zu geben und neben den allgemeinen Bestellungserfordernissen, die in Übereinstimmung mit den durch dieses Gesetz vorgesehenen Aufgaben des Geschäftsführers festzulegen sind, jene besonderen Kenntnisse anzugeben, die für die Erfüllung der mit der ausgeschriebenen Funktion verbundenen Anforderungen von den Bewerbern erwartet werden.

(4) Die Anforderungen gemäß Abs. 3 umfassen beim Direktor jedenfalls

1. eine mindestens fünfjährige praktische Erfahrung im Museumswesen auf nationaler oder internationaler Ebene;
2. die Befähigung zur wissenschaftlichen Leitung einer Museumsabteilung (§ 19), der Abteilung für Vermittlung (§ 21) oder der Bibliothek (§ 22) der Anstalt;
3. nachgewiesene Kenntnisse
  - a) der Museologie,
  - b) der Sammlungsverwaltung und
  - c) des konservatorischen Umganges mit Sammlungsexponaten.

(5) Der kaufmännische Geschäftsführer hat jedenfalls über Kenntnisse zur Besorgung der administrativen und betriebswirtschaftlichen Aufgaben der Anstalt sowie über praktische Erfahrungen im Bereich des Managements eines Kulturbetriebs oder eines sonstigen Unternehmens vergleichbarer Größenordnung aufzuweisen.

(6) Die Funktion des jeweiligen Geschäftsführers endet durch

1. Ablauf der Funktionsdauer,
2. Verzicht,
3. Abberufung oder
4. Tod.

(7) Der jeweilige Geschäftsführer darf einen Verzicht auf die weitere Ausübung seiner Funktion durch eine gegenüber der Landesregierung schriftlich abzugebende Erklärung leisten.

(8) Die Landesregierung hat den jeweiligen Geschäftsführer bei Vorliegen wichtiger Gründe aus seiner Funktion abzurufen. Wichtige Gründe sind insbesondere die wiederholte Missachtung von Weisungen oder der Bestimmungen dieses Gesetzes oder der auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Verordnungen sowie die mangelnde Eignung des Funktionsinhabers zur ordnungsgemäßen Besorgung der ihm obliegenden Aufgaben.“

*18. § 17 lautet:*

**§ 17  
Vertretung des Direktors**

Der Direktor hat für den Fall seiner Verhinderung aus dem Kreis der Bediensteten des Höheren Dienstes, die in der Anstalt ihren Dienst verrichten, einen Stellvertreter zu bestellen. Die Bestellung des Stellvertreters ist der Landesregierung zur Kenntnis zu bringen.

**§ 18  
Wissenschaftliches Museumskollegium**

(1) Zur Unterstützung des Direktors bei der Koordination der Besorgung der musealen Aufgaben und der wissenschaftlichen Forschungsaufgaben der Anstalt

**„§ 17  
Vertretung des jeweiligen Geschäftsführers**

(1) Der jeweilige Geschäftsführer (§ 14a Abs. 1) hat im Einvernehmen mit dem Kuratorium (§ 24a) für den Fall seiner Verhinderung aus dem Kreis der Bediensteten des Höheren Dienstes, die in der Anstalt ihren Dienst verrichten, einen Stellvertreter zu bestellen. Die Bestellung des jeweiligen Stellvertreters ist der Landesregierung zur Kenntnis zu bringen.

(2) Bei Bedarf hat der jeweilige Geschäftsführer im Einvernehmen mit dem Kuratorium (§ 24a) einen weiteren Bediensteten des Höheren Dienstes, der in der Anstalt seinen Dienst verrichtet, zum zweiten Stellvertreter des jeweiligen Geschäftsführers zu bestellen und der Landesregierung die Bestellung zur Kenntnis zu bringen.

(3) Für die Dauer einer Verhinderung des jeweiligen Geschäftsführers tritt an seine Stelle der (erste) Stellvertreter des jeweiligen Geschäftsführers, wenn auch dieser verhindert ist, der zweite Stellvertreter des jeweiligen Geschäftsführers.“

*19. § 18 lautet:*

**„§ 18  
Wissenschaftliches Museumskollegium**

(1) Zur Unterstützung und Beratung des Direktors bei der Besorgung der musealen Aufgaben und der wissenschaftlichen Forschungsaufgaben der Anstalt sowie zur Förderung des Austausches mit anderen wissenschaftlichen

ist ein wissenschaftliches Museumskollegium – im folgenden Museumskollegium genannt – einzurichten.

(2) Dem Museumskollegium gehören der Direktor sowie die wissenschaftlichen Leiter der Museumsabteilungen (§ 19), der museumspädagogischen Abteilung (§ 21) und der Bibliothek (§ 22) an.

(3) Der Direktor hat das Museumskollegium in allen Angelegenheiten der Besorgung der musealen Aufgaben sowie der wissenschaftlichen Forschungsaufgaben der Anstalt von grundsätzlicher Bedeutung, insbesondere vor der Erstellung des Forschungsprogrammes (§ 13 Abs. 1) und des Forschungsberichtes (§ 13 Abs. 3) sowie vor der Vorlage des Voranschlages (§ 29 Abs. 1) und des Rechnungsabschlusses (§ 30 Abs. 1), zu hören.

(4) Den Vorsitz im Museumskollegium führt der Direktor; er hat das Museumskollegium nach Bedarf, jedenfalls aber zweimal jährlich, schriftlich unter Bekanntgabe der Tagesordnung zu den Sitzungen einzuberufen. Das Museumskollegium ist vom Direktor einzuberufen, wenn dies mindestens ein Drittel seiner Mitglieder oder das mit den Angelegenheiten der Kultur betraute Mitglied der Landesregierung schriftlich unter Bekanntgabe der Tagesordnung verlangt.

(5) Das mit den Angelegenheiten der Kultur betraute Mitglied der Landesregierung oder ein von ihm bestellter Vertreter sowie der Museumsmanager (§ 23) sind berechtigt, an den Sitzungen des Museumskollegiums mit beratender Stimme teilzunehmen.

(6) Das Museumskollegium ist beschlußfähig, wenn der Vorsitzende und mindestens zwei Drittel seiner sonstigen stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Zu einem Beschluß des Museumskollegiums ist die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich. Der Vorsitzende stimmt zuletzt ab und gibt bei Stimmengleichheit mit seiner Stimme den Ausschlag.

(7) Das Museumskollegium ist berechtigt, seinen Sitzungen weitere Bedienstete der Anstalt, insbesondere auch Vertreter der sonstigen Bediensteten, beizuziehen.

Institutionen und musealen Einrichtungen ist ein wissenschaftliches Museumskollegium – im Folgenden Museumskollegium genannt – einzurichten.

(2) Dem Museumskollegium obliegt die Wahrnehmung folgender Aufgaben:

1. die Abgabe von Stellungnahmen oder Empfehlungen hinsichtlich der Besorgung von wissenschaftlichen Forschungsaufgaben und musealer Aufgaben der Anstalt, wenn das Museumskollegium dies für notwendig erachtet;
2. die Abgabe einer Stellungnahme vor der Erstellung des jährlichen Forschungsprogramms der Anstalt (§ 13 Abs. 1);
3. die Abgabe einer Stellungnahme vor der Veräußerung von Sammlungsexponaten (§ 7 Abs. 2 in Verbindung mit § 35 Abs. 1 lit. c);
4. die Abgabe einer Stellungnahme vor der Festlegung der Sammlungsstrategie (§ 5a Abs. 1), des jährlichen Sammlungskonzeptes (§ 5a Abs. 3) und des Museumsberichts (§ 5a Abs. 5) der Anstalt;
5. die Abgabe einer Stellungnahme zum Entwurf einer Museumsordnung (§ 24);
6. die Abgabe einer Stellungnahme vor der Festlegung von Kostenersätzen (§ 33);
7. die Abgabe einer Stellungnahme vor der Vorlage des Voranschlages (§ 29 Abs. 1) und des Rechnungsabschlusses (§ 30 Abs. 1) der Anstalt;
8. die Mitwirkung an der Erstellung von Strategien und längerfristigen Entwicklungszielen der Anstalt auf Grundlage der vom Direktor der Anstalt hierfür erarbeiteten Vorschläge und der Rahmenzielvereinbarung (§ 15 Abs. 5).

(3) Der Direktor hat das Museumskollegium – unbeschadet der Aufgaben gemäß Abs. 2 – in allen Angelegenheiten der Besorgung der musealen Aufgaben und der wissenschaftlichen Forschungsaufgaben der Anstalt von grundsätzlicher Bedeutung auf sein ausdrückliches Verlangen hin zu hören.

(4) Dem Museumskollegium gehören als stimmberechtigte Mitglieder an:

1. der Direktor;
2. die wissenschaftlichen Leiter der Museumsabteilungen (§ 19);
3. der wissenschaftlichen Leiter der Abteilung für Vermittlung (§ 21);
4. der wissenschaftliche Leiter der Bibliothek (§ 22).

(7) Den Vorsitz im Museumskollegium führt der Direktor. Der Direktor hat



das Museumskollegium nach Bedarf, jedenfalls aber zweimal jährlich, schriftlich unter Bekanntgabe der Tagesordnung zu den Sitzungen einzuberufen. Das Museumskollegium ist vom Direktor einzuberufen, wenn dies mindestens ein Drittel seiner stimmberechtigten Mitglieder oder das mit den Angelegenheiten der Kultur betraute Mitglied der Landesregierung schriftlich unter Bekanntgabe der Tagesordnung verlangt.

(8) Das mit den Angelegenheiten der Kultur betraute Mitglied der Landesregierung oder ein von ihm bestellter Vertreter sowie der kaufmännische Geschäftsführer sind berechtigt, an den Sitzungen des Museumskollegiums mit beratender Stimme teilzunehmen.

(9) Das Museumskollegium ist berechtigt, seinen Sitzungen weitere Bedienstete der Anstalt, insbesondere auch Vertreter der sonstigen Bediensteten, Bedienstete des Amtes der Landesregierung und sonstige Sachverständige und Auskunftspersonen mit beratender Stimme beizuziehen.

(10) Das Museumskollegium ist beschlussfähig, wenn der Vorsitzende und mindestens zwei Drittel seiner sonstigen stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Zu einem Beschluss des Museumskollegiums ist die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich. Stimmenthaltung gilt als Gegenstimme. Der Vorsitzende übt sein Stimmrecht als Letzter aus. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

(11) Das Museumskollegium hat sich eine Geschäftsordnung zu geben. Diese ist unverzüglich nach ihrer Beschlussfassung der Anstalt und der Landesregierung zur Kenntnis zu bringen und auf der Homepage der Anstalt zu veröffentlichen.

(12) Die administrativen Bürogeschäfte des Museumskollegiums sind von der Anstalt zu führen.“

## **§ 19 Museumsabteilungen**

(1) Zur Besorgung der musealen Aufgaben und der wissenschaftlichen Forschungsaufgaben der Anstalt sind Museumsabteilungen (Kustodiate) einzurichten, und zwar jedenfalls für die Aufgabenbereiche

- a) Provinzialrömische Archäologie und antike Numismatik,
- b) Ur- und Frühgeschichte,
- c) Landesgeschichte sowie mittelalterliche und neuzeitliche Numismatik,

20. § 19 Abs. 1 lautet:

„(1) Zur Besorgung der musealen Aufgaben und der wissenschaftlichen Forschungsaufgaben der Anstalt sind in der Museumsordnung (§ 24) Museumsabteilungen (Kustodiate) einzurichten, die jedenfalls folgende Forschungsbereiche abdecken:

1. Archäologie und Geschichte,
2. Kunstgeschichte und Gegenwartskunst,

- d) Kunstgeschichte,
- e) Geologie, Mineralogie, Paleontologie und Montanwesen,
- f) Botanik,
- g) Zoologie und
- h) Volkskunde.

(2) Mit der wissenschaftlichen Leitung der Museumsabteilungen hat der Direktor Bedienstete des Höheren Dienstes, die in der Anstalt ihren Dienst verrichten und die über die besonderen fachlichen Kenntnisse zur Besorgung der der jeweiligen Museumsabteilung zugewiesenen Aufgaben verfügen, zu betrauen.

(3) Den Museumsabteilungen obliegen folgende Aufgaben:

- a) Die Sammlung, Bewahrung und Erschließung von Sammlungsexponaten des jeweiligen Fachbereiches;
- b) die Mitwirkung bei der Verwaltung und Sicherung der Sammlungsexponate des jeweiligen Fachbereiches;
- c) die Mitwirkung beim Erwerb von Sammlungsexponaten des jeweiligen Fachbereiches;
- d) die Mitwirkung bei der Entlehnung von Sammlungsexponaten des jeweiligen Fachbereiches;
- e) die Mitwirkung bei der Koordination der Besorgung der musealen Aufgaben der Anstalt mit anderen musealen Einrichtungen mit gleichartigen oder ähnlichen Aufgaben;
- f) die Ausübung von Beratungstätigkeiten im Zusammenhang mit dem jeweiligen Fachbereich gegenüber musealen Einrichtungen im Land Kärnten;
- g) die Besorgung der wissenschaftlichen Forschungsaufgaben des jeweiligen Fachbereiches einschließlich der Durchführung von Feldforschungen und der Veröffentlichung der wissenschaftlichen Forschungsergebnisse;
- h) die Mitwirkung bei der Festlegung der Schwerpunkte der wissenschaftlichen Forschungsvorhaben der Anstalt im Rahmen des jährlichen Forschungsprogrammes;
- i) die Mitwirkung bei der Erstellung des Berichtes über die wesentlichen Ergebnisse der Forschungsvorhaben der Anstalt;
- j) die Besorgung wissenschaftlicher Forschungsaufgaben des jeweiligen Fachbereiches im Auftrag Dritter;

- 3. Naturwissenschaften und
- 4. Kulturwissenschaften.“

- k) die Durchführung und die Mitwirkung an der Durchführung von Ausstellungen, Vorträgen, Kursen, Seminaren und sonstigen Veranstaltungen, die im Zusammenhang mit dem jeweiligen Fachbereich stehen;
- l) die Mitwirkung bei der Verlegung von Druckwerken, Ton- und Bildträgern, Reproduktionen, Andenken udgl., die im Zusammenhang mit dem jeweiligen Fachbereich stehen;
- m) die Mitwirkung bei der Festlegung des Voranschlages für den jeweiligen Fachbereich.

## § 20

### Außenstellen der Anstalt

(1) Zur Besorgung der musealen Aufgaben und der wissenschaftlichen Forschungsaufgaben darf die Anstalt Außenstellen einrichten, wenn dies zur ordnungsgemäßen Aufgabenbesorgung erforderlich ist.

(2) Mit der wissenschaftlichen Leitung der Außenstellen hat der Direktor jeweils die Leiter jener Museumsabteilungen zu betrauen, deren Fachbereichen die Außenstellen zugeordnet sind.

(3) Als Außenstellen sind jedenfalls einzurichten

- a) der archäologische Park am Magdalensberg,
- b) das archäologische und frühchristliche Museum Teurnia in St. Peter in Holz,
- c) das Kärntner Botanikzentrum in Klagenfurt und
- d) das Institut für Kärntner Volkskunde in Maria Saal.

(4) Der Direktor darf für die einzelnen Außenstellen der Anstalt auf Vorschlag des jeweiligen wissenschaftlichen Leiters unter Bedachtnahme auf

- a) die Aufgaben der Außenstellen,
- b) die Grundsätze für die museale Aufgabenbesorgung (§ 5) und für die Besorgung der wissenschaftlichen Forschungsaufgaben (§ 12),
- c) die Museumsordnung (§ 24) und
- d) die Grundsätze der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit (§ 29 Abs. 6)

in einer Außenstellenordnung nähere Regelungen insbesondere hinsichtlich der

21. § 20 Abs. 1 lautet:

„(1) Zur Besorgung der musealen Aufgaben und der wissenschaftlichen Forschungsaufgaben dürfen in der Museumsordnung (§ 24) Außenstellen eingerichtet werden, wenn dies zur ordnungsgemäßen Aufgabenbesorgung erforderlich ist.“

22. § 20 Abs. 3 entfällt.

23. Im § 20 Abs. 4 wird nach dem Wort „darf“ die Wortfolge „im Einvernehmen mit dem kaufmännischen Geschäftsführer“ eingefügt.

inneren Organisation und der Ordnung des Dienstbetriebes der Außenstellen erlassen.

**§ 21**  
**Museumspädagogische Abteilung**

(1) Zur Vermittlung der Sammlungsexponate im Rahmen der ständigen Schausammlung und im Rahmen von Sonderausstellungen sowie zur Mitwirkung bei der Durchführung von Ausstellungen, Vorträgen, Kursen, Seminaren und sonstigen Veranstaltungen, die im Zusammenhang mit den Aufgaben der Anstalt stehen, hat die Anstalt eine museumspädagogische Abteilung einzurichten.

(2) Mit der wissenschaftlichen Leitung der museumspädagogischen Abteilung hat der Direktor einen Bediensteten des Höheren Dienstes, der in der Anstalt seinen Dienst verrichtet und über die besonderen fachlichen Kenntnisse zur Vermittlung der Sammlungsexponate nach museumspädagogischen Grundsätzen und zur Besorgung der sonstigen Aufgaben der museumspädagogischen Abteilung verfügt, zu betrauen.

(3) Der museumspädagogischen Abteilung obliegen folgende Aufgaben:

- a) Die Mitwirkung an der Vermittlung von Sammlungsexponaten im Rahmen der ständigen Schausammlung und im Rahmen von Sonderausstellungen;
- b) die Erarbeitung von Kommunikationskonzepten einschließlich der Entwicklung von Informationssystemen und Orientierungshilfen für die Besucher;
- c) die Organisation von Führungen durch die ständige Schausammlung und durch Sonderausstellungen;
- d) die Aus-, Fort- und Weiterbildung des Führungs- und Aufsichtspersonals;
- e) die Mitwirkung an der Koordination der Besorgung der musealen Aufgaben der Anstalt mit anderen musealen Einrichtungen und sonstigen Bildungseinrichtungen;
- f) die Mitwirkung an der Besorgung der Aufgaben der Öffentlichkeitsarbeit;
- g) die Ausübung von Beratungstätigkeiten in museumspädagogischen Fragen gegenüber musealen Einrichtungen im Land Kärnten.

24. Die Überschrift des § 21 lautet:

**„§ 21**  
**Abteilung für Vermittlung“**

25. In § 21 Abs. 1 wird die Wortfolge „museumspädagogische Abteilung“ durch die Wortfolge „Abteilung für Vermittlung“ ersetzt.

26. In § 21 Abs. 2 wird die Wortfolge „museumspädagogischen Abteilung“ durch die Wortfolge „Abteilung für Vermittlung“ ersetzt.

27. Im Einleitungsteil des § 21 Abs. 3 wird die Wortfolge „museumspädagogischen Abteilung“ durch die Wortfolge „Abteilung für Vermittlung“ ersetzt, in § 21 Abs. 3 lit. g wird das Satzzeichen „;“ durch das Satzzeichen „;“ ersetzt und es wird § 21 Abs. 3 folgende lit. h angefügt:

„h) die interaktive Wissensvermittlung, insbesondere an Kinder und Jugendliche.“

## § 22 Bibliothek

(1) Zur Sammlung, Bewahrung und Erschließung der Literatur von besonderer geisteswissenschaftlicher oder sonstiger kultureller oder von besonderer naturwissenschaftlicher Bedeutung für das Land Kärnten, vor allem jener Literatur, die über das Land Kärnten erschienen oder im Land Kärnten verlegt worden ist, ist entsprechend den wissenschaftlichen Erfordernissen der Anstalt sowie entsprechend den Erfordernissen der sonstigen Benutzer eine Bibliothek einzurichten. Die Bibliothek steht nach Maßgabe der Bibliotheksordnung (Abs. 4) jedermann zur Benützung offen.

(2) Mit der wissenschaftlichen Leitung der Bibliothek hat der Direktor einen Bediensteten des Höheren Dienstes, der in der Anstalt seinen Dienst verrichtet und über die besonderen fachlichen Kenntnisse zur Besorgung der Aufgaben der Bibliothek verfügt, zu betrauen.

(3) Der Bibliothek obliegen folgende Aufgaben:

- a) Die laufende Ergänzung der Bibliotheksbestände;
- b) die Erbringung von bibliothekarischen Auskunfts- und Informationsdienstleistungen;
- c) die Erbringung von Dienstleistungen des Bibliotheks-, Dokumentations- und Informationswesens, insbesondere die Ermittlung und Verarbeitung der Daten für die Kärntner Bibliographie;
- d) die Herausgabe einschlägiger Veröffentlichungen und die Durchführung von Ausstellungen und anderen Veranstaltungen zur Bekanntmachung und Vermittlung ihrer Bestände je nach Bedarf;
- e) die Besorgung einschlägiger Forschungsaufgaben;
- f) die Gewährleistung eines benutzerorientierten Bibliotheksbetriebes einschließlich der Entlehnung von Bibliotheksbeständen.

(4) Die Landesregierung hat nach Anhörung des Direktors unter Bedachtnahme auf die Grundsätze der Zweckmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit sowie auf die bibliothekswissenschaftlichen Grundsätze in einer Bibliotheksordnung nähere Regelungen für die Benützung der Bibliothek zu treffen, insbesondere hinsichtlich

- a) der Öffnungszeiten der Bibliothek,
- b) der Herstellung von Reproduktionen (wie Fotokopien, Fotografien,

28. *Im § 22 Abs. 4 wird nach dem Wort „Direktors“ die Wortfolge „und des kaufmännischen Geschäftsführers“ eingefügt.*

- Mikrofilmen udgl.) von Bibliotheksbeständen,  
 c) der Entlehnung von Bibliotheksbeständen und  
 d) der Festlegung von angemessenen Beschränkungen für die Benützung der Bibliotheksbestände, der Herstellung von Reproduktionen und der Entlehnung von Bibliotheksbeständen unter Bedachtnahme auf den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit.

### § 23 Zentrale Geschäftsstelle

(1) Zur Unterstützung des Direktors bei der Leitung der Anstalt und zur Besorgung aller administrativen und betriebswirtschaftlichen Aufgaben der Anstalt, die nicht den Museumsabteilungen (§ 19), den Außenstellen (§ 20), der museumspädagogischen Abteilung (§ 21) oder der Bibliothek (§ 22) zugewiesen sind, ist in der Anstalt eine zentrale Geschäftsstelle einzurichten.

(2) Mit der Leitung der zentralen Geschäftsstelle ist ein Bediensteter der Anstalt, der über die besonderen fachlichen Kenntnisse zur Besorgung der Aufgaben der zentralen Geschäftsstelle verfügt, zu betrauen (Museumsmanager).

(3) Die besonderen fachlichen Kenntnisse nach Abs. 2, die von Bewerbern um die Funktion des Museumsmanagers erwartet werden, sind in Übereinstimmung mit den Aufgaben der zentralen Geschäftsstelle festzulegen und haben jedenfalls zu umfassen:

- a) Praktische Erfahrungen im Museums- oder Ausstellungswesen auf nationaler oder internationaler Ebene;
- b) grundlegende Kenntnisse
  1. der Museologie,
  2. der Sammlungsverwaltung,
  3. des konservatorischen Umganges mit Sammlungsexponaten und
  4. hinsichtlich der Besorgung der administrativen und betriebswirtschaftlichen Aufgaben der Anstalt.

(4) Der zentralen Geschäftsstelle obliegen insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Die Besorgung sämtlicher arbeitsrechtlicher Angelegenheiten gegenüber den Bediensteten, die in einem privatrechtlichen Arbeitsverhältnis zur Anstalt stehen (§ 27);

29. § 23 lautet:

### „§ 23 Wirtschaftliche Geschäftsstelle

(1) Zur Unterstützung des kaufmännischen Geschäftsführers bei der Leitung der Anstalt und zur Besorgung aller administrativen und betriebswirtschaftlichen Aufgaben der Anstalt ist in der Anstalt eine wirtschaftliche Geschäftsstelle einzurichten.

(2) Die Leitung der wirtschaftlichen Geschäftsstelle obliegt – unbeschadet des Abs. 3 – dem kaufmännischen Geschäftsführer.

(3) Bei Bedarf kann ein Bediensteter der Anstalt, der über die besonderen fachlichen Kenntnisse zur Besorgung der Aufgaben der wirtschaftlichen Geschäftsstelle verfügt, mit der Leitung der wirtschaftlichen Geschäftsstelle betraut werden. Im Rahmen der Wahrnehmung dieser Aufgabe tritt der betreffende Bedienstete in allen Angelegenheiten, die sich der kaufmännische Geschäftsführer nicht selbst vorbehält, an dessen Stelle. Die besonderen fachlichen Kenntnisse nach dem ersten Satz sind in Übereinstimmung mit den Aufgaben der wirtschaftlichen Geschäftsstelle festzulegen.

(4) Der wirtschaftlichen Geschäftsstelle obliegen insbesondere folgende Aufgaben:

1. die Besorgung sämtlicher arbeitsrechtlicher Angelegenheiten gegenüber den Bediensteten, die in einem privatrechtlichen Arbeitsverhältnis zur Anstalt stehen (§ 27);
2. die Erstellung und Durchführung des Voranschlags;
3. die Besorgung des Buchhaltungs- und Rechnungsdienstes einschließlich der Kassenführung;
4. die Erstellung des Jahresabschlusses;
5. die Koordination der automationsunterstützten Datenverarbeitung;

- b) die Erstellung und Durchführung des Voranschlages;
- c) die Besorgung des Buchhaltungs- und Rechnungsdienstes einschließlich der Kassenführung;
- d) die Erstellung des Jahresabschlusses;
- e) die Besorgung der Kanzleigeschäfte;
- f) die Koordination der automationsunterstützten Datenverarbeitung;
- g) die Organisation des Führungs- und Aufsichtsdienstes;
- h) die Besorgung der Aufgaben der Öffentlichkeitsarbeit einschließlich des Abschlusses von Sponsorverträgen;
- i) die Verlegung und der Vertrieb von wissenschaftlichen Publikationen und sonstigen Druckwerken, Ton- und Bildträgern, Reproduktionen, Andenken udgl.;
- j) die Organisation der zur Besorgung der Aufgaben der Anstalt erforderlichen technischen und handwerklichen Hilfseinrichtungen zur Durchführung von Restaurier- und Präparierarbeiten, von Maler- und Tischlerarbeiten, zur Herstellung von Reproduktionen, zur Gestaltung der ständigen Schausammlung und von Sonderausstellungen udgl.;
- k) die Verwaltung von Liegenschaften, die im Eigentum des Landes Kärnten stehen oder hinsichtlich der dem Land Kärnten aufgrund von rechtsgeschäftlichen Vereinbarungen Nutzungsrechte zustehen (§ 2 Abs. 3 lit. a);
- l) der Erwerb von Liegenschaften sowie von Nutzungsrechten an Liegenschaften durch rechtsgeschäftliche Vereinbarungen für das Land Kärnten (§ 2 Abs. 3 lit. b);
- m) die Organisation von Führungs- und Aufsichtsdiensten für das Land Kärnten außerhalb der Anstalt (§ 2 Abs. 3 lit. d);
- n) die Abwicklung der Entlehnung von Sammlungsexponaten.

(5) Der Direktor hat sich bei der Leitung der Anstalt hinsichtlich der Besorgung der Aufgaben nach Abs. 4 der zentralen Geschäftsstelle zu bedienen. Hinsichtlich der Besorgung sonstiger Aufgaben der Leitung und Vertretung der Anstalt darf sich der Direktor der zentralen Geschäftsstelle bedienen.

(6) Der Museumsmanager hat in eigener Verantwortung für eine ordnungsgemäße Besorgung der der zentralen Geschäftsstelle zugewiesenen Aufgaben nach den Grundsätzen der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit (§ 29 Abs. 6) zu sorgen. Er hat die Effektivität und die Effizienz

- 6. die Verwaltung von Liegenschaften, die im Eigentum des Landes Kärnten stehen oder hinsichtlich der dem Land Kärnten aufgrund von rechtsgeschäftlichen Vereinbarungen Nutzungsrechte zustehen (§ 2 Abs. 3 lit. a);
- 7. der Erwerb von Liegenschaften sowie von Nutzungsrechten an Liegenschaften durch rechtsgeschäftliche Vereinbarungen für das Land Kärnten (§ 2 Abs. 3 lit. b).

Sonstige Aufgaben der wirtschaftlichen Geschäftsstelle im Sinne des Abs. 1 können in der Museumsordnung (§ 24) vorgesehen werden.

(5) Die Geschäftsführer haben sich bei der Leitung der Anstalt hinsichtlich der Besorgung der Aufgaben nach Abs. 4 der wirtschaftlichen Geschäftsstelle zu bedienen.

(6) Der kaufmännische Geschäftsführer hat in eigener Verantwortung für eine ordnungsgemäße Besorgung der der wirtschaftlichen Geschäftsstelle zugewiesenen Aufgaben nach den Grundsätzen der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit (§ 29 Abs. 6) zu sorgen. Er hat die Effektivität und die Effizienz der Aufgabenbesorgung laufend zu überwachen und in regelmäßigen Abständen, jedenfalls aber einmal je Geschäftsjahr, zu evaluieren. Diese Evaluierung ist als Grundlage für Maßnahmen zur Qualitätsverbesserung und Qualitätssicherung heranzuziehen. Dabei ist nach Möglichkeit auch die Verminderung oder Vermeidung von Ausgaben sowie die Schaffung und Erhöhung von Einnahmen anzustreben.“

der Aufgabenbesorgung laufend zu überwachen und in regelmäßigen Abständen, jedenfalls aber einmal je Geschäftsjahr, zu evaluieren. Diese Evaluierung ist als Grundlage für Maßnahmen zur Qualitätsverbesserung und Qualitätssicherung heranzuziehen. Dabei ist nach Möglichkeit auch die Verminderung oder Vermeidung von Ausgaben sowie die Schaffung und Erhöhung von Einnahmen anzustreben.

## **§ 24 Museumsordnung**

(1) Die Landesregierung hat nach Anhörung des Direktors mit Verordnung unter Bedachtnahme auf

- a) die Aufgaben der Anstalt (§ 2),
- b) die Grundsätze für die museale Aufgabenbesorgung (§ 5) und für die Besorgung der wissenschaftlichen Forschungsaufgaben (§ 12) sowie
- c) die Grundsätze der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit (§ 29 Abs. 6)

in einer Museumsordnung nähere Regelungen zu den Bestimmungen dieses Abschnittes zu erlassen.

(2) Die Museumsordnung hat insbesondere Regelungen zu enthalten über

- a) die innere Organisation der Anstalt,
- b) die nähere Regelung des Dienstbetriebes,
- c) die Besorgung der Aufgaben der Anstalt und
- d) die Öffnungszeiten der ständigen Schausammlung.

(3) Im Rahmen der Regelung der inneren Organisation der Anstalt (Abs. 2 lit. a) dürfen weitere Museumsabteilungen (§ 19) und Außenstellen (§ 20) eingerichtet werden, wenn dies zur ordnungsgemäßen Besorgung der der Anstalt zugewiesenen Aufgaben (§ 2) erforderlich ist.

30. Im § 24 Abs. 1 wird nach dem Wort „Direktors“ die Wortfolge „und des kaufmännischen Geschäftsführers sowie des Kuratoriums“ eingefügt.

31. § 24 Abs. 3 lautet:

„(3) Im Rahmen der Regelungen der inneren Organisation der Anstalt (Abs. 2 lit. a) sind Museumsabteilungen (§ 19) und Außenstellen (§ 20) einzurichten. Weitere Museumsabteilungen sind einzurichten, wenn dies zur ordnungsgemäßen Besorgung der der Anstalt zugewiesenen Aufgaben (§ 2) erforderlich ist.“

32. Nach § 24 werden folgende §§ 24a bis 24d eingefügt:

### **„§ 24a Kuratorium**

(1) Zur Überwachung der Leitung der Anstalt ist – unbeschadet der Aufsicht des Landes gemäß § 37 – ein Kuratorium einzurichten.



(2) Das Kuratorium ist befugt, auf sein ausdrückliches Ersuchen hin jederzeit einen Bericht über die von der Anstalt zu besorgenden Aufgaben zu verlangen sowie sämtliche Unterlagen, Aufzeichnungen und Belege im Zusammenhang mit der wirtschaftlichen Gebarung der Anstalt einzusehen und zu prüfen. Ein entsprechendes Verlangen ist – innerhalb des betroffenen Zuständigkeitsbereiches – an den Direktor oder an den kaufmännischen Geschäftsführer der Anstalt zu richten und der Landesregierung zur Kenntnis zu bringen. Das Kuratorium ist befugt, für einzelne seiner Aufgaben besondere Sachverständige zu betrauen.

(3) Dem Kuratorium obliegt – neben den in Abs. 2 genannten Aufgaben – die Wahrnehmung folgender Aufgaben:

1. die Abgabe von Stellungnahmen oder Empfehlungen vor der Erstellung von Strategien und längerfristigen Entwicklungszielen der Anstalt auf Grundlage der vom Direktor der Anstalt hierfür erarbeiteten Vorschläge und der Rahmenzielvereinbarung (§ 15 Abs. 5);
2. die Abgabe von Stellungnahmen oder Empfehlungen hinsichtlich der Besorgung von wissenschaftlichen Forschungsaufgaben und musealer Aufgaben der Anstalt, wenn das Kuratorium dies für notwendig erachtet;
3. die Abgabe einer Stellungnahme vor der Festlegung der Sammlungsstrategie (§ 5a Abs. 1), des jährlichen Sammlungskonzeptes (§ 5a Abs. 3) und des Museumsberichts (§ 5a Abs. 5) der Anstalt;
4. die Abgabe einer Stellungnahme vor der Erstellung des jährlichen Forschungsprogramms der Anstalt (§ 13 Abs. 1);
5. die Entscheidung über eine grundlegende Frage der Geschäftsführung, über die zwischen den Geschäftsführern kein Einvernehmen erzielt werden kann und die durch einen oder beide Geschäftsführer dem Kuratorium zur Entscheidung vorgelegt wird (§ 14a Abs. 3);
6. die Abgabe einer Stellungnahme im Verfahren zur Erlassung einer Museumsordnung (§ 24);
7. die Abgabe einer Stellungnahme zum Stellenplan der Anstalt (§ 26);
8. die Abgabe von Empfehlungen zur Personalentwicklung und personalpolitischen Grundsätzen der Anstalt;
9. die Abgabe einer Stellungnahme vor der Vorlage des Voranschlags (§ 29 Abs. 1) und des Rechnungsabschlusses (§ 30 Abs. 1) der Anstalt;
10. die Abgabe einer Stellungnahme vor der Festlegung der Haushaltsordnung der Anstalt (§ 29 Abs. 7);

11. die Abgabe einer Stellungnahme vor der Festlegung von Kostenersätzen (§ 33);
12. die Abgabe einer Stellungnahme zum Stand der Verwirklichung der Führung eines internen Kontrollsystems und eines Risikomanagements (§ 29 Abs. 5);
13. die Abgabe einer Stellungnahme vor der Veräußerung von Sammlungsexponaten (§ 7 Abs. 2 in Verbindung mit § 35 Abs. 1 lit. c);
14. die Erstattung eines jährlichen Berichtes an die Landesregierung über die wirtschaftliche Gebarung der Anstalt und die Einhaltung der Grundsätze der ziffernmäßigen Richtigkeit, Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit (§ 29 Abs. 6) bis zum 30. Juni des Folgejahres; der Bericht ist der Anstalt unverzüglich zur Kenntnis zu bringen;
15. die Abgabe sonstiger Empfehlungen, Stellungnahmen oder Berichte im Zusammenhang mit der wirtschaftlichen Gebarung der Anstalt, wenn dies das Kuratorium für notwendig erachtet oder die Landesregierung das Kuratorium hierum ersucht.

(4) Das Kuratorium ist, soweit dies zur Wahrnehmung seiner Aufgaben gemäß Abs. 3 erforderlich ist, befugt, durch seine Mitglieder in die mit der Gebarung der Anstalt im Zusammenhang stehenden Rechnungsbücher, Rechnungsbelege und sonstigen Behelfe (wie Geschäftsstücke, Korrespondenzen, Verträge) Einsicht zu nehmen und deren Übermittlung von der Anstalt zu verlangen.

#### **§ 24b Mitglieder des Kuratoriums**

(1) Das Kuratorium besteht aus sieben stimmberechtigten Mitgliedern (Abs. 2) und einem Mitglied ohne Stimmrecht. Im Fall der Verhinderung oder des vorzeitigen Endens seiner Tätigkeit bis zur Neubestellung wird ein Mitglied durch sein Ersatzmitglied vertreten. Die Mitglieder des Kuratoriums und deren Ersatzmitglieder sind von der Landesregierung zu bestellen. Bei der Auswahl der zu bestellenden Personen ist darauf Bedacht zu nehmen, dass diese über die für die Wahrnehmung der Aufgaben des Kuratoriums erforderliche persönliche und fachliche Befähigung gemäß Abs. 2 verfügen und keine Unvereinbarkeit oder Befangenheit gemäß den Abs. 4 bis 7 vorliegt.

(2) Von den von der Landesregierung zu bestellenden stimmberechtigten Mitgliedern des Kuratoriums muss bzw. müssen

1. zwei Mitglieder über ein entsprechendes Fachwissen in einem jener Aufgabenbereiche, für welche Museumsabteilungen innerhalb des Landesmuseums gemäß § 19 Abs. 1 einzurichten sind oder allgemein im Bereich der Museumswissenschaften, verfügen,
2. ein Mitglied rechtskundig sein,
3. zwei Mitglieder über eine betriebswirtschaftliche Ausbildung verfügen,
4. ein Mitglied Vertreter der für das Kärntner Landesmuseumsgesetz zuständigen Abteilung des Amtes der Landesregierung und
5. ein Mitglied Vertreter der nach der Geschäftseinteilung des Amtes der Landesregierung mit den Landesfinanzen betrauten Abteilung des Amtes der Landesregierung sein.

(3) Das Mitglied des Kuratoriums ohne Stimmrecht ist von der Landesregierung aus dem Kreis der Bediensteten der Anstalt zu bestellen.

(4) Stimmberechtigte Mitglieder des Kuratoriums dürfen nicht zugleich Direktor oder kaufmännischer Geschäftsführer sein oder in einem sonstigen Dienstverhältnis zur Anstalt stehen. Sie dürfen ferner nicht Werkverträge oder Konsulentenverträge mit der Anstalt abschließen oder innerhalb eines Jahres vor ihrer Bestellung eine solche Tätigkeit ausgeübt haben.

(5) Ein Mitglied des Kuratoriums ist befangen und darf an den Beratungen und Beschlussfassungen nicht teilnehmen:

1. in Sachen, in denen es selbst, einer seiner Angehörigen (Abs. 6) oder einer seiner Pflegebefohlenen beteiligt ist;
2. in Sachen, in denen es als Bevollmächtigter einer Partei bestellt war oder noch bestellt ist;
3. wenn sonstige wichtige Gründe vorliegen, die geeignet sind, seine volle Unbefangenheit in Zweifel zu ziehen.

(6) Angehörige im Sinne des Abs. 5 Z 1 sind:

1. der Ehegatte;
2. die Verwandten in gerader Linie und die Verwandten zweiten, dritten und vierten Grades in der Seitenlinie;
3. die Verschwägerten in gerader Linie und die Verschwägerten zweiten Grades in der Seitenlinie,
4. die Wahleltern und Wahlkinder und die Pflegeeltern und Pflegekinder;
5. Personen, die miteinander in Lebensgemeinschaft leben, sowie Kinder

und Enkel einer dieser Personen im Verhältnis zu anderen Person;

6. der eingetragene Partner.

(7) Die durch eine Ehe oder eingetragene Partnerschaft begründete Eigenschaft einer Person als Angehöriger bleibt aufrecht, auch wenn die Ehe oder eingetragene Partnerschaft nicht mehr besteht. Abs. 6 Z 3 gilt für eingetragene Partner sinngemäß.

(8) Ob ein wichtiger Grund im Sinne des Abs. 5 Z 3 vorliegt, entscheidet im Zweifelsfall das Kuratorium unter Ausschluss des betroffenen Mitgliedes.

(9) Die Funktionsperiode der Mitglieder (Ersatzmitglieder) des Kuratoriums fällt mit der Gesetzgebungsperiode des Landtages zusammen; sie erstreckt sich jedenfalls bis zur Bestellung der neuen Mitglieder (Ersatzmitglieder).

(10) Die Mitgliedschaft (Ersatzmitgliedschaft) zum Kuratorium erlischt durch das Ende der Funktionsperiode (Abs. 9), durch Tod, durch Verzicht (Abs. 11) und durch Abberufung (Abs. 12).

(11) Unbeschadet des Abs. 8 ist jedes Mitglied (Ersatzmitglied) des Kuratoriums berechtigt, durch eine an die Landesregierung gerichtete schriftliche Verzichtserklärung vorzeitig aus dem Amt zu scheiden. Ist ein Mitglied (Ersatzmitglied) voraussichtlich länger als sechs Monate an der Teilnahme an Sitzungen des Kuratoriums verhindert, ist von der Landesregierung unter sinngemäßer Anwendung der Abs. 2 bis 4 und Abs. 9 für die restliche Dauer der Funktionsperiode ein neues Mitglied (Ersatzmitglied) zu bestellen.

(12) Die Landesregierung hat ein Mitglied (Ersatzmitglied) des Kuratoriums abzurufen, wenn sich das Mitglied einer groben Vernachlässigung seiner Pflichten, insbesondere des wiederholten unentschuldigten Fernbleibens von Sitzungen des Kuratoriums oder der Verletzung der Verpflichtung zur Geheimhaltung (Abs. 14), schuldig gemacht oder sonst seine Vertrauenswürdigkeit verloren hat.

(13) Scheidet ein Mitglied (Ersatzmitglied) des Kuratoriums vor Ablauf der Funktionsperiode aus seinem Amt aus, hat die Landesregierung unverzüglich unter sinngemäßer Anwendung der Abs. 2 bis 4 und Abs. 9 für die restliche Dauer der Funktionsperiode ein neues Mitglied (Ersatzmitglied) zu bestellen.

(14) Die Mitglieder (Ersatzmitglieder) des Kuratoriums haben ihr Amt gewissenhaft und unparteiisch auszuüben. Sie unterliegen, sofern bundes- oder landesgesetzlich nicht anderes bestimmt ist, der Verpflichtung zur Geheimhaltung der ihnen im Zuge ihrer Funktion bekanntgewordenen Informationen,

insbesondere zur Wahrung des Geschäfts- und Betriebsgeheimnisses der Anstalt. Diese Verpflichtung zur Geheimhaltung bleibt auch nach dem Ausscheiden aus dem Kuratorium bestehen; die Anstalt kann ein Mitglied (Ersatzmitglied) oder ein ehemaliges Mitglied (Ersatzmitglied) des Kuratoriums von der Pflicht zur Geheimhaltung entbinden.

(15) Die Mitgliedschaft (Ersatzmitgliedschaft) zum Kuratorium ist ein unbesoldetes Ehrenamt. Auslagensätze der Mitglieder (Ersatzmitglieder) des Kuratoriums hat die Landesregierung mit Verordnung festzusetzen.

(16) Die administrativen Bürogeschäfte des Kuratoriums sind von einer Geschäftsstelle zu führen, die bei der für Angelegenheiten der Kultur zuständigen Abteilung des Amtes der Landesregierung einzurichten ist.

#### **§ 24c Beschlüsse und Sitzungen des Kuratoriums**

(1) Die Landesregierung hat das Kuratorium zu seiner konstituierenden Sitzung einzuberufen. In der konstituierenden Sitzung hat das Kuratorium aus der Mitte seiner stimmberechtigten Mitglieder einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter des Vorsitzenden zu wählen, der den Vorsitzenden bei dessen Verhinderung vertritt.

(2) Das Kuratorium hat sich in der konstituierenden Sitzung eine Geschäftsordnung zu geben. Diese ist unverzüglich nach ihrer Beschlussfassung der Anstalt und der Landesregierung zur Kenntnis zu bringen und auf der Homepage der Anstalt zu veröffentlichen.

(3) Für Wahlen und Beschlüsse des Kuratoriums sind die Anwesenheit aller stimmberechtigten Mitglieder (Ersatzmitglieder) und die Zustimmung der Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder (Ersatzmitglieder) erforderlich. Stimmenthaltung gilt als Gegenstimme. Der Vorsitzende übt sein Stimmrecht als Letzter aus. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

(4) Das Kuratorium ist vom Vorsitzenden nach Bedarf, mindestens aber zweimal im Jahr, schriftlich unter Bekanntgabe der Tagesordnung zu den Sitzungen einzuberufen. Das Kuratorium ist ferner einzuberufen, wenn dies unter Vorschlag einer Tagesordnung mindestens zwei seiner stimmberechtigten Mitglieder oder das mit den Angelegenheiten der Kultur betraute Mitglied der Landesregierung verlangen.

(5) Der Vorsitzende hat den Vorsitz in den Sitzungen des Kuratoriums zu

führen.

(6) Das mit den Angelegenheiten der Kultur betraute Mitglied der Landesregierung oder ein von ihm bestellter Vertreter sind berechtigt, an den Sitzungen des Kuratoriums mit beratender Stimme teilzunehmen.

(7) Das Kuratorium ist befugt, seinen Sitzungen den Direktor, den kaufmännischen Geschäftsführer, weitere Bedienstete der Anstalt, Bedienstete des Amtes der Landesregierung und sonstige Sachverständige und Auskunftspersonen mit beratender Stimme beizuziehen.

(8) Das Kuratorium ist verpflichtet, mindestens einmal jährlich einen Vertreter des „Geschichtsvereins für Kärnten“ und des „Naturwissenschaftlichen Vereins für Kärnten“ zu einer Sitzung des Kuratoriums oder zu einer gemeinsamen Sitzung mit dem wissenschaftlichen Museumskollegium (§ 24d) beizuziehen.

#### **§ 24d**

#### **Gemeinsame Sitzungen des Kuratoriums und des Museumskollegiums**

(1) Das wissenschaftliche Museumskollegium (§ 18) und das Kuratorium (§ 24a) haben mindestens einmal im Jahr zu einer gemeinsamen Sitzung zusammenzutreten. Der Direktor hat im Einvernehmen mit dem kaufmännischen Geschäftsführer schriftlich unter Bekanntgabe der Tagesordnung zu den Sitzungen einzuladen.

(2) Das Kuratorium und das wissenschaftliche Museumskollegium sind ferner zu einer gemeinsamen Sitzung einzuberufen, wenn dies jeweils mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder des wissenschaftlichen Museumskollegiums und des Kuratoriums verlangt; Abs. 1 letzter Satz gilt hierbei sinngemäß.

(3) Das wissenschaftliche Museumskollegium und das Kuratorium haben in ihrer gemeinsamen Sitzung die längerfristigen Strategien und Entwicklungsziele der Anstalt sowie Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung für die Besorgung der musealen Aufgaben und der wissenschaftlichen Forschungsaufgaben der Anstalt zu erörtern.“

#### **§ 25**

#### **Leitungsbefugnisse gegenüber den Bediensteten der Anstalt**

(1) Die Bediensteten der Anstalt unterstehen bei der Besorgung der ihnen

33. § 25 Abs. 1 lautet:

„(1) Bei der Besorgung der ihnen zugewiesenen Aufgaben unterstehen die

zugewiesenen Aufgaben dem Direktor sowie im Rahmen der inneren Organisation der Anstalt aufgrund der Museumsordnung (§ 24) ihren jeweiligen Vorgesetzten und sind an deren Weisungen gebunden.

(2) Bei der inhaltlichen Besorgung der wissenschaftlichen Forschungsaufgaben sind die Bediensteten des Höheren Dienstes der Anstalt nicht an Weisungen gebunden; sie haben diese Aufgaben in eigener Verantwortung wahrzunehmen.

## § 27

### **Aufnahme in ein privatrechtliches Arbeitsverhältnis**

(1) Der Direktor darf nach Maßgabe des Stellenplanes (§ 26) Bedienstete in ein privatrechtliches Arbeitsverhältnis zur Anstalt aufnehmen.

(2) Vor der Aufnahme von Bediensteten – ausgenommen saisonal- oder sonst teilbeschäftigte Bedienstete – in ein privatrechtliches Arbeitsverhältnis zur Anstalt sind die Planstellen öffentlich auszuschreiben. Für die Ausschreibung sind die Bestimmungen des 2. Abschnittes des Kärntner Objektivierungsgesetzes sinngemäß anzuwenden.

(3) Von mehreren Bewerbern um eine Planstelle darf nur der in ein privatrechtliches Arbeitsverhältnis zur Anstalt aufgenommen werden, von dem aufgrund seiner persönlichen und fachlichen Eignung anzunehmen ist, daß er die mit der Verwendung auf der Planstelle verbundenen Aufgaben in bestmöglicher Weise erfüllen wird.

(4) Allgemeine Erfordernisse für die Aufnahme in ein privatrechtliches Arbeitsverhältnis zur Anstalt sind

a) die österreichische Staatsbürgerschaft; gleichgestellt sind:

1. Staatsangehörige eines Mitgliedstaates der Europäischen Union,
2. Staatsangehörige von Staaten, deren Angehörigen Österreich aufgrund von Staatsverträgen im Rahmen der europäischen Integration das Recht auf Niederlassung oder im Rahmen der europäischen Integration das Recht auf Niederlassung und/oder Dienstleistungsfreiheit zu gewähren hat, und

Bediensteten der Anstalt dem Direktor, soweit sie jedoch in der wirtschaftlichen Geschäftsstelle verwendet werden, dem kaufmännischen Geschäftsführer. Ferner sind sie im Rahmen der inneren Organisation der Anstalt aufgrund der Museumsordnung (§ 24) ihren jeweiligen Vorgesetzten unterstellt und an deren Weisungen gebunden.“

34. § 25 Abs. 2 erster Halbsatz lautet:

„Bei der inhaltlichen Besorgung wissenschaftlicher Forschungsaufgaben und in künstlerischen Belangen sind die Bediensteten des Höheren Dienstes der Anstalt nicht an Weisungen gebunden;“

35. § 27 Abs. 1 lautet:

„(1) Der Direktor und der kaufmännische Geschäftsführer dürfen im Einvernehmen nach Maßgabe des Stellenplanes (§ 26) Bedienstete in ein privatrechtliches Arbeitsverhältnis zur Anstalt aufnehmen.“

3. Drittstaatsangehörige, die nach den Rechtsvorschriften der Europäischen Union das Recht auf Anerkennung ihrer beruflichen Qualifikation haben,

b) die volle Handlungsfähigkeit, ausgenommen ihre Beschränkung wegen Minderjährigkeit,

c) die persönliche und fachliche Eignung für die Erfüllung der Aufgaben, die mit der vorgesehenen Verwendung verbunden sind.

(5) Das Erfordernis der fachlichen Eignung gemäß Abs. 4 lit. c umfaßt auch die Beherrschung der deutschen Sprache in Wort und Schrift. Bei Verwendungen, für deren Ausübung die Beherrschung der deutschen Sprache im geringeren Umfang genügt, ist die Beherrschung in dem für diese Verwendung erforderlichen Ausmaß nachzuweisen.

(6) Wenn geeignete Bewerber, die die Erfordernisse nach Abs. 4 und Abs. 5 erfüllen, nicht zur Verfügung stehen, darf der Direktor in begründeten Ausnahmefällen von einzelnen Erfordernissen nach Abs. 4 und Abs. 5 absehen.

(7) Die besonderen Erfordernisse für die Aufnahme in ein privatrechtliches Arbeitsverhältnis zur Anstalt sind im Einklang mit den mit der betreffenden Planstelle verbundenen Aufgaben festzulegen. Bei Planstellen für Bedienstete des Höheren Dienstes, die auch wissenschaftliche Forschungsaufgaben zu besorgen haben, ist jedenfalls das Erfordernis der nachgewiesenen Befähigung zum selbständigen wissenschaftlichen Arbeiten festzulegen.

## § 29

### Voranschlag und Gebarung

(1) Die Anstalt hat der Landesregierung bis zum 1. April eines Geschäftsjahres für das folgende Geschäftsjahr einen Voranschlag zur Genehmigung vorzulegen. Änderungen des genehmigten Voranschlages im Hinblick auf die Gesamthöhe der Ausgaben während eines Geschäftsjahres unterliegen gleichfalls der Genehmigung durch die Landesregierung, sofern ihnen nicht zumindest im Ausmaß der erhöhten Ausgaben erhöhte Einnahmen gegenüberstehen. Im Voranschlag sind sämtliche Einnahmen und Ausgaben der Anstalt nach einheitlichen Gesichtspunkten übersichtlich zu gliedern. Die Personalausgaben sind von den Sachausgaben getrennt auszuweisen. Jedenfalls für jede Museumsabteilung (§ 19) und Außenstelle (§ 20), für die museumspädagogische Abteilung (§ 21), für die Bibliothek (§ 22) und für die

*36. Im § 27 Abs. 6 wird die Wortfolge „darf der Direktor“ durch die Wortfolge „dürfen der Direktor und der kaufmännische Geschäftsführer im Einvernehmen“ ersetzt.*

*37. § 29 Abs. 1 erster Satz lautet:*

*„Die Anstalt hat der Landesregierung bis zum 1. April eines Geschäftsjahres für das folgende Geschäftsjahr einen Voranschlag zur Genehmigung vorzulegen und dem Kuratorium (§ 24a) zur Stellungnahme zu übermitteln; die Stellungnahme des Kuratoriums hat nachrichtlich auch an die Landesregierung zu ergehen.“*



zentrale Geschäftsstelle (§ 23) sind im Voranschlag hinsichtlich der Mittel für frei verfügbare Sachausgaben Einzelkonten (Posten) einzurichten; die Änderung von Einzelkonten (Posten) gilt als Änderung des Voranschlages.

(2) Die Landesregierung hat dem Voranschlag (der Änderung des Voranschlages) die Genehmigung zu versagen, wenn durch den Voranschlag (die Änderung des Voranschlages) die Bedeckung der Ausgaben der Anstalt nicht sichergestellt wäre.

(3) Legt die Anstalt der Landesregierung rechtzeitig keinen Voranschlag zur Genehmigung vor oder wird dem Voranschlag von der Landesregierung die Genehmigung versagt, so hat sich die Gebarung der Anstalt für das folgende Geschäftsjahr bis zur Genehmigung eines Voranschlages nach dem Voranschlag des abgelaufenen Geschäftsjahres zu richten, wobei die monatlichen Ausgaben ein Zwölftel der Ausgabenermächtigungen des abgelaufenen Geschäftsjahres nicht übersteigen dürfen.

(4) Die Anstalt darf bis zum Ende eines Geschäftsjahres durch Ausgaben nicht in Anspruch genommene Ausgabenermächtigungen des Voranschlages für frei verfügbare Sachausgaben einer Rücklage für das folgende Geschäftsjahr zuführen, wenn durch diese Übertragung eine sparsamere, wirtschaftlichere und zweckmäßigere Verwendung der Mittel sichergestellt werden kann.

(5) Als Grundlage für die Erstellung und Durchführung des Voranschlages hat die Anstalt eine Kosten- und Leistungsrechnung zu führen.

(6) Die Gebarung der Anstalt hat sich nach den Grundsätzen der ziffernmäßigen Richtigkeit, der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit zu richten.

(7) Der Direktor hat unter Bedachtnahme auf die Aufgaben der Anstalt (§ 2), die innere Organisation der Anstalt (§ 24 Abs. 2 lit. a) und die Grundsätze der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit eine Haushaltsordnung zu erlassen, in der nähere Regelungen hinsichtlich der Gliederung des Voranschlages, des Jahresabschlusses und der Kosten- und Leistungsrechnung sowie hinsichtlich des Rechnungswesens zu treffen sind. Die Haushaltsordnung bedarf der Genehmigung der Landesregierung.

38. In § 29 Abs. 1 letzter Satz wird die Wortfolge „museumspädagogische Abteilung“ durch die Wortfolge „Abteilung für Vermittlung“ ersetzt.

39. § 29 Abs. 2 lautet:

„(2) Die Landesregierung hat dem Voranschlag (der Änderung des Voranschlages) die Genehmigung zu versagen, wenn durch den Voranschlag (die Änderung des Voranschlages) die Bedeckung der Ausgaben der Anstalt nicht sichergestellt wäre. Die Landesregierung hat hierbei auch die Stellungnahme des Kuratoriums (§ 24a) in Erwägung zu ziehen.“

40. § 29 Abs. 5 lautet:

„(5) Als Grundlage für die Erstellung und Durchführung des Voranschlages hat die Anstalt eine Kosten- und Leistungsrechnung zu führen. Dies schließt die Führung eines internen Kontrollsystems und eines Risikomanagements unter Bedachtnahme auf die Aufgaben der Anstalt (§ 2), die innere Organisation der Anstalt (§ 24 Abs. 2 lit. a) und die Grundsätze der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit ein.“

41. Im § 29 Abs. 7 erster Satz wird die Wortfolge „Der Direktor hat“ durch die Wortfolge „Der kaufmännische Geschäftsführer hat im Einvernehmen mit dem Direktor“ ersetzt.

42. § 29 Abs. 7 letzter Satz lautet:

„Die Haushaltsordnung bedarf der Genehmigung der Landesregierung und ist

dem Kuratorium (§ 24a) zur Stellungnahme zu übermitteln; die Stellungnahme des Kuratoriums hat nachrichtlich auch an die Landesregierung zu ergehen.“

### § 33

#### Kostensätze für Leistungen der Anstalt

(1) Der Direktor hat nach Anhörung der Landesregierung für Leistungen der Anstalt, die im Auftrag Dritter – ausgenommen im Auftrag des Landes Kärnten – erbracht werden, wie insbesondere die Entlehnung von Sammlungsexponaten (§ 8), die Herstellung von Reproduktionen (§ 9), die Beratung anderer musealer Einrichtungen (§ 10), die Besorgung wissenschaftlicher Forschungsaufgaben im Auftrag Dritter (§ 14), die Erbringung bibliothekarischer Auskunfts- und Informationsdienstleistungen (§ 22 Abs. 3 lit. b) sowie die Entlehnung von Bibliotheksbeständen (§ 22 Abs. 3 lit. f) angemessene Kostensätze festzulegen. Die Festlegung der Höhe der Kostensätze hat, soweit es sich um die Weiterverwendung von im Besitz der Anstalt befindlichen Dokumenten im Sinne des § 15 K-ISG handelt, nach Maßgabe des § 17a K-ISG zu erfolgen; im Übrigen hat der Direktor die Höhe der Kostensätze unter Bedachtnahme auf den mit der Erbringung von Leistungen der Anstalt regelmäßig verbundenen Personal- und Sachaufwand nach dem Kostendeckungsprinzip festzulegen.

(2) Die festgelegten Kostensätze sind in den für die Benützer zugänglichen Räumlichkeiten der Anstalt zur Einsicht aufzulegen sowie nach Möglichkeit unter Beachtung der §§ 17 und 17a K-ISG auf der Internetseite der Anstalt zu veröffentlichen.

43. Im § 33 Abs. 1 erster Satz wird die Wortfolge „Der Direktor hat“ durch die Wortfolge „Der Direktor und der kaufmännische Geschäftsführer haben“ ersetzt.

### § 35

#### Mitwirkung der Landesregierung an der Besorgung der Aufgaben der Anstalt

- (1) Der Direktor hat
- a) vor dem Erwerb von Nutzungsrechten an Liegenschaften durch rechtsgeschäftliche Vereinbarungen für das Land Kärnten (§ 2 Abs. 3 lit. b),
  - b) vor dem entgeltlichen Erwerb von Sammlungsexponaten für das Land

44. Im § 35 Abs. 1 wird im Einleitungssatz die Wortfolge „Der Direktor hat“ durch die Wortfolge „Der Direktor und der kaufmännische Geschäftsführer haben im Einvernehmen“ ersetzt.

Kärnten (§ 7 Abs. 1), wenn der damit verbundene finanzielle Aufwand 36.500 Euro übersteigt,

- c) vor der Veräußerung von Sammlungsexponaten (§ 7 Abs. 2) und
- d) vor der Betrauung von Bediensteten mit einer Leitungsfunktion in der Anstalt (§§ 19 Abs. 2, 21 Abs. 2, 22 Abs. 2 und 23 Abs. 2) die Genehmigung der Landesregierung einzuholen. Die Landesregierung hat die Genehmigung zu erteilen, wenn die Maßnahmen nach lit. a bis lit. d mit den Rechtsvorschriften und mit den Grundsätzen der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit im Einklang stehen.

(2) Der Stellenplan (§ 26), der Voranschlag sowie die Änderung des Voranschlags (§ 29), der Jahresabschluß (§ 30) und die Haushaltsordnung (§ 29 Abs. 7) der Anstalt bedürfen der Genehmigung der Landesregierung.

### § 36

#### **Mitwirkung des Amtes der Landesregierung bei der Besorgung der Aufgaben der Anstalt**

(1) Dem Amt der Landesregierung obliegen als Hilfsorgan des Direktors die Besorgung der dienst- und besoldungsrechtlichen Angelegenheiten hinsichtlich der Bediensteten der Anstalt sowie die Ausfertigung von Bescheiden nach § 28 Abs. 3; das Amt der Landesregierung hat dabei im Namen des Direktors und nach seinen Weisungen tätig zu werden.

(2) Der Direktor darf – unbeschadet des Abs. 1 – durch Vereinbarung mit der Landesregierung die Mitwirkung des Amtes der Landesregierung bei der Besorgung einzelner Aufgaben der Anstalt vorsehen, wenn dies im Interesse der Zweckmäßigkeit, Raschheit, Einfachheit und Kostenersparnis gelegen ist.

- (3) Als Aufgaben nach Abs. 2 kommen insbesondere in Betracht:
  - a) Die Erstellung des Voranschlags;
  - b) die Erstellung des Jahresabschlusses;
  - c) die Besorgung des Buchhaltungs- und Rechnungsdienstes;
  - d) die Besorgung der arbeitsrechtlichen Angelegenheiten gegenüber den Bediensteten, die in einem privatrechtlichen Arbeitsverhältnis zur Anstalt

45. § 36 Abs. 1 lautet:

„(1) Dem Amt der Landesregierung obliegen als Hilfsorgan des Direktors sowie des kaufmännischen Geschäftsführers die Besorgung der dienst- und besoldungsrechtlichen Angelegenheiten hinsichtlich jener Bediensteten der Anstalt, die in einem Dienstverhältnis zum Land stehen, sowie die Ausfertigung von Bescheiden nach § 28 in Verbindung mit den Bestimmungen des Kärntner Berufsqualifikationen-Anerkennungsgesetzes; das Amt der Landesregierung hat hierbei im Namen des Direktors bzw. des kaufmännischen Geschäftsführers und nach seinen Weisungen tätig zu werden.“

46. *Im § 36 Abs. 2 wird die Wortfolge „Der Direktor darf“ durch die Wortfolge „Der Direktor und der kaufmännische Geschäftsführer dürfen im Einvernehmen“ ersetzt.*

- stehen;
- e) die Fort- und Weiterbildung der Bediensteten der Anstalt;
  - f) die Betreuung der automationsunterstützten Datenverarbeitung.

### § 37 Landesaufsicht

(1) Die Anstalt unterliegt der Aufsicht des Landes Kärnten. Diese Aufsicht ist von der Landesregierung wahrzunehmen.

(2) Die Aufsicht gliedert sich in die Fachaufsicht und in die Finanzaufsicht.

(3) Die Fachaufsicht erstreckt sich auf

- a) die Einhaltung der Rechtsvorschriften und
- b) die ordnungsgemäße Besorgung der der Anstalt zugewiesenen Aufgaben.

Von der Fachaufsicht ausgenommen ist die inhaltliche Besorgung wissenschaftlicher Forschungsaufgaben (§ 25 Abs. 2).

(4) Die Finanzaufsicht erstreckt sich auf die Überprüfung der Gebarung der Anstalt, insbesondere darauf, daß bei der Gebarung die Grundsätze nach § 29 Abs. 6 beachtet und im Hinblick auf die Gesamthöhe der Ausgaben die im genehmigten Voranschlag enthaltenen Ausgabenermächtigungen nicht überschritten werden, sofern den erhöhten Ausgaben nicht zumindest im selben Ausmaß erhöhte Einnahmen gegenüberstehen.

(5) Die Landesregierung ist im Rahmen ihres Aufsichtsrechtes befugt, von der Anstalt jederzeit die Erteilung von Auskünften und die Erstattung von Berichten über die Besorgung der der Anstalt zugewiesenen Aufgaben zu verlangen. Die Anstalt hat einem solchen Verlangen unverzüglich, längstens innerhalb von drei Wochen, zu entsprechen. Die Landesregierung darf dem Direktor hinsichtlich der Besorgung der Aufgaben der Anstalt – ausgenommen hinsichtlich der inhaltlichen Besorgung wissenschaftlicher Forschungsaufgaben – auf schriftlichem Weg allgemeine Weisungen und Weisungen im Einzelfall erteilen sowie Maßnahmen des Direktors, die mit Weisungen oder mit den Rechtsvorschriften im Widerspruch stehen, außer Kraft setzen.

(6) Im Rahmen der Finanzaufsicht ist die Landesregierung – unbeschadet des Abs. 5 – überdies befugt, durch ihre Organe

- 1. in die mit der Gebarung der Anstalt im Zusammenhang stehenden

47. § 37 Abs. 1 bis 6 lauten:

„(1) Die Anstalt unterliegt – unbeschadet der Einrichtung eines Kuratoriums gemäß den §§ 24a und 24b – der Aufsicht des Landes Kärnten.

(2) Die Aufsicht ist von der Landesregierung wahrzunehmen.

(3) Die Aufsicht der Landesregierung über die Anstalt erstreckt sich auf:

- 1. die Einhaltung der Rechtsvorschriften, insbesondere die Bestimmungen dieses Gesetzes und die Museumsordnung (§ 24);
- 2. die ordnungsgemäße Besorgung der der Anstalt durch dieses Gesetz zugewiesenen Aufgaben;
- 3. die Überprüfung der Gebarung der Anstalt, insbesondere
  - a) die Beachtung der Grundsätze nach § 29 Abs. 6,
  - b) die Einhaltung der im genehmigten Voranschlag enthaltenen Ausgabenermächtigungen im Hinblick auf die Gesamthöhe der Ausgaben, sofern den erhöhten Ausgaben nicht zumindest im selben Ausmaß erhöhte Einnahmen gegenüberstehen.

(4) Von der Aufsicht der Landesregierung über die Anstalt ausgenommen ist die inhaltliche Besorgung wissenschaftlicher Forschungsaufgaben und künstlerischer Belange (§ 25 Abs. 2).

(5) Die Landesregierung ist im Rahmen ihres Aufsichtsrechtes befugt, von der Anstalt jederzeit die Erteilung von Auskünften und die Erstattung von Berichten über die Besorgung der der Anstalt zugewiesenen Aufgaben zu verlangen. Die Anstalt hat einem solchen Verlangen unverzüglich, längstens innerhalb von drei Wochen, zu entsprechen. Die Landesregierung darf dem jeweils in Betracht kommenden Geschäftsführer (§ 14a Abs. 1) hinsichtlich der Besorgung der Aufgaben der Anstalt – ausgenommen hinsichtlich der inhaltlichen Besorgung wissenschaftlicher Forschungsaufgaben und künstlerischer Belange – auf schriftlichem Weg, sofern dies zur Ausübung ihres Aufsichtsrechtes erforderlich ist, allgemeine Weisungen und Weisungen im Einzelfall erteilen sowie Maßnahmen eines Geschäftsführers, die mit Weisungen der

Rechnungsbücher, Rechnungsbelege und sonstigen Behelfe (wie Geschäftsstücke, Korrespondenzen, Verträge) Einsicht zu nehmen und deren Übermittlung zu verlangen sowie

2. Lokalerhebungen (wie Kassenprüfungen) durchzuführen.

(7) Wurde dem Jahresabschluß die Genehmigung versagt (§ 30 Abs. 2), hat die Landesregierung dem Direktor der Anstalt die erforderlichen Maßnahmen zur Wiederherstellung einer geordneten Gebarung aufzutragen.

### **§ 38a Verweise**

Soweit in diesem Gesetz auf Landesgesetze verwiesen wird, sind diese in ihrer jeweils geltenden Fassung anzuwenden.

Landesregierung oder mit den Rechtsvorschriften im Widerspruch stehen, außer Kraft setzen. Stehen im Einzelfall verschiedene Aufsichtsmittel zur Verfügung, hat die Landesregierung das jeweils gelindeste noch zum Ziel führende Mittel im Rahmen ihres Aufsichtsrechts anzuwenden.

(6) Im Rahmen der Aufsicht über die Gebarung der Anstalt ist die Landesregierung – unbeschadet des Abs. 5 – befugt, durch ihre Organe

1. in die mit der Gebarung der Anstalt im Zusammenhang stehenden Rechnungsbücher, Rechnungsbelege und sonstigen Behelfe (wie Geschäftsstücke, Korrespondenzen, Verträge und dergleichen) Einsicht zu nehmen und deren Übermittlung zu verlangen sowie

2. Erhebungen vor Ort (wie Kassenprüfungen) durchzuführen.

Die Landesregierung kann im Rahmen ihres Aufsichtsrechtes auch das Kuratorium um die Abgabe von Empfehlungen, Stellungnahmen oder Berichten ersuchen.“

48. *Im § 37 Abs. 7 wird die Wortfolge „dem Direktor der Anstalt“ durch die Wortfolge „den Geschäftsführern (§ 14a Abs. 1)“ ersetzt.*

49. *Dem § 38a, dessen bisheriger Wortlaut die Absatzbezeichnung „(1)“ erhält, wird folgender Abs. 2 angefügt:*

„(2) Soweit in diesem Gesetz auf Bundesgesetze verwiesen wird, sind diese in der nachstehend angeführten Fassung anzuwenden:

Bundesabgabenordnung – BAO, BGBl. Nr. 194/1961, in der Fassung des Gesetzes BGBl. I Nr. 40/2017.“

50. *Nach § 38a wird folgender § 38b eingefügt:*

### **„§ 38b Personenbezogene Bezeichnungen**

Soweit sich die in diesem Gesetz verwendeten Bezeichnungen auf natürliche Personen beziehen, gilt die gewählte Form für beide Geschlechter. Bei der Anwendung dieser Bezeichnungen auf bestimmte natürliche Personen ist die

jeweils geschlechtsspezifische Form zu verwenden.“